

528 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 05 10

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über das Studium der Rechtswissenschaften

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen Grundsätze und Ziele

§ 1. (1) Das Studium der Rechtswissenschaften ist im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBL. Nr. 177/1966, in ein Diplomstudium und ein darauf aufbauendes Doktoratsstudium zu gliedern.

(2) Das Diplomstudium hat den Zweck, den Studierenden die notwendige wissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Das Doktoratsstudium hat den Zweck, den Studierenden die Fähigkeit zur Weiterentwicklung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften zu vermitteln.

Akademische Grade

§ 2. (1) An die Absolventen des Diplomstudiums wird der akademische Grad „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister juris“, abgekürzt „Mag. jur.“, verliehen.

(2) An die Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktor der Rechtswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor juris“, abgekürzt „Dr. jur.“, zu verleihen.

II. ABSCHNITT

Diplomstudien Studiendauer

§ 3. (1) Das Diplomstudium erfordert acht Semester und besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei, der zweite sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Rechtswissenschaften, der Ein-

führung in jene sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer, die eine Grundlage für das Studium der Rechtswissenschaft darstellen, sowie der Vermittlung jener rechtshistorischen Kenntnisse, die für das Verständnis des geltenden Rechtes notwendig sind.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung jener rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, durch die die notwendige wissenschaftliche Berufsvorbildung sichergestellt wird.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der in § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften unter Berücksichtigung der methodologischen und philosophischen Grundfragen;
2. Römisches Privatrecht;
3. Rechtsgeschichte Österreichs unter Berücksichtigung der europäischen Rechtsentwicklung;
4. Soziologie für Juristen;
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

(3) Die erste Diplomprüfung ist als Gesamtprüfung, die in Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen ist, abzuhalten. Mit der Ablegung der ersten Diplomprüfung kann am Ende des ersten Semesters begonnen werden. Die Teilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge der Prüfungsfächer abgelegt werden.

(4) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten. Bezüglich des in Abs. 2 Z. 1 genannten Faches kann die zuständige akademische Behörde aus pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung der Prüfung vorschreiben.

Zweite Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt unbeschadet der Abs. 4 und 5 die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung voraus.

(2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht,
2. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht,
3. Handels- und Wertpapierrecht und Grundzüge des Immaterialgüterrechtes,
4. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechtes,
5. Verfassungsrecht einschließlich Verfassungslehre,
6. Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht und ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes,
7. Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen,
8. Arbeitsrecht,
9. Betriebswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der öffentlichen Verwaltung,
10. Psychologie für Juristen,
11. eines der rechtswissenschaftlichen Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:
 - a) Finanzrecht,
 - b) Sozialrecht,
 - c) Wirtschaftsrecht,
 - d) ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes,
12. eines der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:
 - a) Politologie,
 - b) Volkswirtschaftslehre und -politik,
 - c) Finanzwissenschaft,
 - d) Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit,
 - e) Angewandte Statistik und Datenverarbeitung.

(3) Die zweite Diplomprüfung ist als Gesamtprüfung abzuhalten. Sie hat aus Teilprüfungen vor Einzelprüfern und der Diplomarbeit zu bestehen.

(4) Die Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z. 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern haben aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zu bestehen; sie können frühestens zum Ende des fünften Semesters des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden. Die übrigen Teilprüfungen sind mündlich abzuhalten. Die zuständige akademische Behörde kann in diesen Fächern aus

pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung einer Prüfung vorschreiben.

(5) In jedem Falle setzt die Zulassung zu einer Teilprüfung voraus, daß der Kandidat die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsfaches inskribiert und die im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches vorgeschriebenen Leistungsnachweise mit positiver Beurteilung erbracht hat.

Grundzüge — Fächer

§ 6. Soweit im Rahmen eines Prüfungsfaches nur die Grundzüge des Faches oder von Teilgebieten des Faches zu prüfen sind, ist bei der Abhaltung der entsprechenden Prüfungen darauf zu achten, daß — unter bewußtem Verzicht auf die Vollständigkeit des Stoffes — nur die das Fach besonders kennzeichnenden und es von anderen Fächern unterscheidenden Besonderheiten geprüft werden. Soweit es sich um Rechtsfächer handelt, ist dabei außerdem der Zusammenhang eines solchen Rechtsgebietes mit der Gesamtrechtsordnung zu berücksichtigen.

Diplomarbeit

§ 7. (1) Die Diplomarbeit ist in Form einer Klausurarbeit (§ 24 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) anzufertigen, in der entweder ein Rechtsfall oder ein rechts-theoretisches Thema zu behandeln ist. Das Thema ist den in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 8 und 11 genannten Fächern zu entnehmen.

(2) Die Diplomarbeit kann frühestens am Ende des vierten Semesters des zweiten Studienabschnittes angefertigt werden.

Umfang der Prüfungen

§ 8. (1) Bei der Prüfungsarbeit im Rahmen der in § 5 Abs. 2 Z. 1, 5 und 6 genannten Fächer können, wenn es das Prüfungsthema erfordert, vom Kandidaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch Kenntnisse aus den Fächern verlangt werden, über die er entweder schon Einzelprüfungen erfolgreich abgelegt oder noch abzulegen hat, und zwar:

1. Bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 5 Abs. 2 Z. 1 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 5 Abs. 2 Z. 2, 3 und 8 genannten Fächern;
2. bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 5 Abs. 2 Z. 5 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 5 Abs. 2 Z. 6 und 7 genannten Fächern;
3. bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 5 Abs. 2 Z. 6 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 5 Abs. 2 Z. 5 und 7 genannten Fächern.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für die Diplomarbeit, wenn das Thema einem der in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Fächer entnommen ist.

528 der Beilagen

3

(3) Bei der Teilprüfung eines Faches können insoweit Kenntnisse aus angrenzenden Fächern verlangt werden, als sie für das Prüfungsfach unmittelbar bedeutsam sind und aus diesem Grunde in den dem Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen behandelt wurden.

Prüfungszeitpunkt

§ 9. (1) Die zuständige akademische Behörde hat zum Zwecke der zeitgerechten Information der Studierenden eine langfristige Übersicht über die im Rahmen der Prüfungsfächer abzuhaltenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Im Rahmen der in Abs. 1 vorgesehenen Übersicht hat die zuständige akademische Behörde die den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung entsprechenden Lehrveranstaltungen so anzusetzen, daß, was die Inskription dieser Lehrveranstaltungen anlangt, jeder Kandidat, der seine Studien in einem Wintersemester begonnen hat, in der Lage ist, am Schluß eines jeden Semesters des zweiten Studienabschnittes zu zwei Teilprüfungen anzutreten.

Prüfer

§ 10. (1) Ist ein Prüfungsfach an der Fakultät durch keinen ordentlichen Universitätsprofessor vertreten, so ist jener Universitätslehrer berechtigt und verpflichtet als Prüfer zu fungieren, der in den der Prüfung vorangehenden Semestern die Mehrzahl der dem Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten hat.

(2) In dem in § 4 Abs. 2 Z. 1 genannten Prüfungsfach sind jene Universitätslehrer berechtigt und verpflichtet, als Prüfer zu fungieren, die die dem Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen in dem der Prüfung vorangegangenen Semester abgehalten haben.

(3) Ist ein Prüfungsfach an einer Fakultät durch mehr als einen Ordentlichen Universitätsprofessor vertreten, so kann der Studienplan aus pädagogischen Gründen vorsehen, daß der Kandidat den Prüfer frei wählen kann.

III. ABSCHNITT**Erweiterungsstudien****Freifächer**

§ 11. (1) Jeder Studierende ist berechtigt, die von ihm nicht als Pflichtfächer gewählten Wahlfächer (Freifächer) zu inskrinieren und die im Studienplan für diese Fächer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Auf Grund dieser Nachweise kann er verlangen, daß er in solchen Fächern eine Prüfung ablegen darf und ihm über diese ein besonderes Zeugnis ausgestellt wird.

(2) Als Freifächer können außerdem gewählt werden:

- a) Gerichtsmedizin und forensische Psychiatrie,
- b) Kirchenrecht,
- c) Rechtsphilosophie,
- d) Rechtssoziologie,
- e) Rechtsvergleichung im Bereich des Privatrechts,
- f) Rechtsvergleichung im Bereich des Strafrechts,
- g) Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungsrechts,
- h) Methodenlehre der Rechtswissenschaften.

IV. ABSCHNITT**Doktoratsstudium****Erlangung des Doktorates**

§ 12. (1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung oder der Abschluß des Studiums nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung vom 3. September 1945, StGBL. Nr. 164.

(2) Das Thema der Dissertation ist nach Wahl des Kandidaten zu entnehmen:

1. den in § 4 Abs. 2 Z. 1 bis 3 genannten Fächern;
2. den in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 8 und 11 genannten Fächern;
3. den Fächern:
 - a) Kirchenrecht,
 - b) Rechtsvergleichung im Bereich des Privatrechts,
 - c) Rechtsvergleichung im Bereich des Strafrechts,
 - d) Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungsrechts,
 - e) Rechtsphilosophie,
 - f) Methodenlehre der Rechtswissenschaften,
 - g) Rechtssoziologie.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist; im Rahmen dieses Prüfungsfaches sind auch die in der Dissertation vertretenen Thesen zu verteidigen;
2. eines der in Abs. 2 genannten Fächer, das der Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung der Begutachter der Dissertation auf Grund eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, zu bestimmen hat; im Falle des Abs. 6 ist das Fach in der Regel jenen

Fächern zu entnehmen, die den Fächern der rechtswissenschaftlichen Berufsprüfung des Kandidaten entsprechen;

3. eines der in Abs. 2 genannten nach Z. 1 und 2 noch nicht bestimmten Fächer nach Wahl des Kandidaten.

(4) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung in der Form von Teilprüfungen (§ 23 Abs. 3 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) abzuhalten.

(5) Ist eines der in Abs. 2 Z. 3 genannten Fächer an der Fakultät durch keinen Ordentlichen Universitätsprofessor vertreten, so ist es unzulässig, das Dissertationsfach einem solchen Fache zu entnehmen oder dieses Fach als Prüfungsfach des Rigorosums zu bestimmen oder zu wählen.

(6) Hat der Kandidat nach abgeschlossenem Diplomstudium die Richteramtsprüfung, die Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung oder eine Dienstprüfung für einen rechtskundigen Verwaltungsdienst beim Bund oder bei den Ländern erfolgreich abgelegt, so sind ihm auf seinen gleichzeitig mit der Anmeldung zum Rigorosum zu stellenden Antrag die Prüfungsfächer der jeweiligen rechtswissenschaftlichen Berufsprüfung auf die im Abs. 3 Z. 2 und 3 genannten Fächer des Rigorosums insoweit anzurechnen, als sie diesen Fächern nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind; die Anrechnung befreit den Kandidaten von der Ablegung der Prüfung aus den bezüglichen Fächern. Inwieweit die Fächer der rechtswissenschaftlichen Berufsprüfungen den Fächern des Rigorosums im einzelnen gleichwertig sind, ist in der Studienordnung festzulegen.

Termine der Lehrveranstaltungen

§ 13. Der Studienplan hat in bezug auf jene Universitätslehrer, die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratsstudiums abhalten, die Verpflichtung zu enthalten, nach Tunlichkeit die Termine ihrer Lehrveranstaltungen so anzusetzen, daß sie auch von berufstätigen Studierenden besucht werden können.

V. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

Unterrichtsversuche im Bereich des rechtswissenschaftlichen Studiums

§ 14. (1) Zum Zwecke der Verbesserung der rechtswissenschaftlichen Berufsvorbildung hat die zuständige akademische Behörde bei der Erlassung des rechtswissenschaftlichen Studienplanes zumindest für die Zeit bis zum XXXXXXXX 197. Unterrichtsversuche im Bereich der Rechtswissenschaften vorzusehen. Diese Bestimmungen sind zumindest in die Abschnitte „Neue Formen des rechtswissenschaftlichen Unterrichts“ und „Neue Gegenstände des rechtswissenschaftlichen Unterrichts“ zu gliedern.

(2) Als neue Formen des rechtswissenschaftlichen Unterrichts können insbesondere vorgesehen werden:

- Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung mit vermehrter Wochenstundenzahl während eines Teiles des Semesters (Blockunterricht),
- Betreuungskurse mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 20 zu zeitlich gleichlaufenden Lehrveranstaltungen (Tutorium),
- Lehrveranstaltungen die jede für sich eine Verbindung von Lehrveranstaltungstypen im Sinne des § 16 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes darstellen (z. B. Vorlesung mit Übung oder Vorlesung mit Konversatorium),
- Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die Studierenden in Gruppen zur Lösung von Aufgaben herangezogen werden (Gruppenarbeit),
- die gemeinsame Abhaltung einer Lehrveranstaltung durch Universitätslehrer verschiedener Fächer,
- Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen Gerichte und Strafvollzugsanstalten besucht werden sowie gerichtlichen Amtshandlungen beigewohnt wird.

(3) Als neue Gegenstände des rechtswissenschaftlichen Unterrichts können insbesondere Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, die sich ausschließlich oder vorwiegend befassen mit:

- Technik und Methode der Fallbehandlung in einem bestimmten Rechtsfach,
- Verfassung von Gesetzentwürfen (Legistik),
- Verfassung von Vertragsentwürfen,
- Entscheidungskritik,
- Prozeßspiele.

(4) Die zuständige akademische Behörde hat dafür zu sorgen, daß während des im Studienplan vorgesehenen Zeitraumes während eines jeden Studienjahres Unterrichtsversuche im Sinne der Abs. 2 und 3 im angemessenen Maße durchgeführt werden.

Außenkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 15. Folgende Rechtsvorschriften treten für ordentliche Hörer, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten des an ihrer Fakultät geltenden Studienplanes (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) beginnen, außer Kraft und gelten sodann nur noch im Rahmen des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, längstens jedoch sechs weitere Studienjahre ab Inkrafttreten dieses Studiengesetzes:

- die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 164, über die juristische Studien- und Staatsprüfung,

528 der Beilagen

5

- | | |
|---|--|
| <p>2. die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 48/1936, über Änderungen der Rigorosenordnung für die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, und des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 282,</p> <p>3. das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 228, über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1967, BGBl. Nr. 16/1968,</p> <p>4. die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. August 1926, BGBl. Nr. 259, über die Leistungsbewertung bei den strengen Prüfungen (Rigorosen) an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, bei den staatswissenschaftlichen Einzelprüfungen (Kolloquien), und bei Begutachtung der staatswissenschaftlichen Dissertationen und</p> <p>5. das Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 281, über Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.</p> | <p>2. judizielle Staatsprüfung als Teilprüfung aus den im § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 4 genannten Fächern anzurechnen.</p> <p>(2) Die nach der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBl. Nr. 164/1945, anrechenbaren Semester sind von den zuständigen akademischen Behörden in die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen.</p> <p>(3) Der Präs. der Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung nach Abs. 1 und 2 sowie über die Anerkennung anderer Leistungsnachweise (Übungen, Seminare, Kolloquien) und der Inskription von Lehrveranstaltungen.</p> |
|---|--|

Führung des Magistergrades durch absolvierte Juristen

§ 17. (1) Österreichische Staatsbürger, die ihre rechtswissenschaftlichen Studien nach der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBl. Nr. 164, über die Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung durch Ablegung der in dieser Verordnung vorgesehenen Staatsprüfungen bzw. auf Grund vor dieser Verordnung geltenden Bestimmungen absolvierten, sind berechtigt, den akademischen Grad „Magister juris“ zu führen.

(2) Der Dekan jeder Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat auf Ansuchen des absolvierten Juristen mit Bescheid die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades festzustellen.

VI. ABSCHNITT

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

(2) Die Studienordnung nach § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes kann schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden. Die Studienordnung und die Studienpläne treten frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Anrechnung von Studien und Prüfungen

§ 16. (1) Ordentlichen Hörern, die sich nach § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterwerfen, ist eine gemäß der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBl. Nr. 164/1945, bestandene

1. rechtshistorische Staatsprüfung als erste Diplomprüfung,

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

I.

Die derzeitigen Rechtsgrundlagen des Studiums der Rechtswissenschaften stammen im wesentlichen aus dem vorigen Jahrhundert: Die gegenwärtig geltende Studien- und Staatsprüfungsordnung 1945, StGBL. Nr. 164 (in der geltenden Fassung), geht auf Vorschriften des vergangenen Jahrhunderts zurück (vgl. dazu den Index zu den österreichischen Reichs-, Staats- und Bundesgesetzbüchern 1849 und 1969, S. 224, und BGBl. Nr. 281/1972). Die Rigorosenordnung wird durch eine Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872 — seither mehrfach novelliert — geregelt (RGBL. Nr. 57/1872 in der Fassung der BGBl. Nr. 48/1936, 228/1967, 16/1968, 197/1969 und 282/1972).

Im zurückliegenden Jahrhundert vollzog sich ein tiefgreifenderer politischer und sozialer Wandel, eine grundlegende und umfassende Entfaltung und Entwicklung aller Lebenssachverhalte und -prozesse. Vor allem die letzten Jahre brachten in vielen Rechtsbereichen grundlegende und tiefgreifende Reformen, umfangreiche Veränderungen und Neuregelungen durch den Gesetzgeber; es sei beispielweise auf das neue Strafrecht und Strafvollzugsrecht, die Reform des Familienrechts, die Kodifizierung des Arbeitsrechts, die Expansion des Sozialrechts, die notwendige ständige Ausweitung des materiellen Verwaltungsrechts, das Wirtschaftsverwaltungsrecht verwiesen.

Die vorliegende Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften unternimmt es, das Studium der Rechtswissenschaften neu zu ordnen. Eine solche Reform wird seit langem gefordert und wurde überdies auf Grund des im Jahre 1966 beschlossenen Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendig. Gemäß § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sollen die einzelnen Studienrichtungen durch besondere Studiengesetze geregelt werden. In diesem Sinne wurden bisher Studiengesetze über die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen (BGBl. Nr. 179/1966), über katholisch-theologische Studienrichtungen (BGBl. Nr. 293/1969), über technische Studienrichtungen

(BGBl. Nr. 290/1969), über montanistische Studienrichtungen (BGBl. Nr. 291/1969), über Studienrichtungen der Bodenkultur (BGBl. Nr. 292/1969), über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (BGBl. Nr. 326/1971) und über die Studienrichtung Medizin (BGBl. Nr. 123/1973) von den gesetzgebenden Organen beschlossen.

Wenn man der einschlägigen Literatur zu den Rechtsvorschriften, das Studium der Rechtswissenschaften betreffend, folgt, so wurden die Regelungen über das Rechtsstudium stets als eine Art Übergangslösung oder doch als reformbedürftig angesehen. Dies sicherlich unter anderem auch deshalb, weil die beiden größeren Reformregelungen des Jusstudiums in diesem Jahrhundert in den Jahren 1935 und 1945 jeweils durch gesetzesvertretende Verordnungen (BGBl. Nr. 378/1935 und StGBL. Nr. 164/1945) vorgenommen wurden. Sicherlich aber auch deshalb, weil die gegenwärtig geltenden Studienvorschriften über das juristische Studium von Studiengang und Struktur her nicht mehr den Anforderungen und Ausbildungserfordernissen des Juristen in Gegenwart und Zukunft entsprechen.

Der Reform des Studiums der Rechtswissenschaften wird überaus großes Interesse entgegengebracht. Die Aufmerksamkeit und das Interesse, das man der Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums entgegenbringt, hängt mit der zentralen gesellschaftlichen Bedeutung des Rechts und derer, die es anzuwenden haben, zusammen. Die vorgeschlagene Neuordnung soll gewährleisten, Absolventen in dieser Studienrichtung hervorzubringen, die den gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.

So hat die vorgeschlagene Neuregelung von Ausbildungsgang und Studieninhalten her das Bild eines Juristen im Auge, der nicht nur die Rechtsordnung kennt, das juristische Instrumentarium beherrscht und die normative Seite des Rechts begreift, sondern auch die Gesellschaftsordnung, die gesellschaftlichen Abläufe sowie die sozialen und ökonomischen Zusammenhänge, der psychologisch und soziologisch geschult ist. Deshalb, weil Handlungen und Tatbestände, die vom

528 der Beilagen

7

Juristen zu regeln und zu beurteilen sind, nicht nur eine normative Seite haben. Die vorgeschlagene Ausbildung soll den Juristen in die Lage versetzen, den mannigfachen Berufen, die dem Juristen offenstehen, gerecht zu werden. Es muß aber sichergestellt werden, daß es keine Entfremdung zwischen Recht und Realität, Rechtsnormen, Juristen und Gesellschaft, zwischen Rechtswissenschaften und sozialer Wirklichkeit gibt. Jede Juristenausbildung muß — theoretisch fundiert mit den notwendigen juristischen Techniken und Rüstzeug ausgestattet — praxisbezogen und praxisnah sein.

Die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums wird in zahlreichen europäischen Ländern betrieben und weist trotz mancher Unterschiede einzelner Rechtsordnungen vielerlei Parallelen auf. In Österreich hat es zahlreiche literarische Auseinandersetzungen zu diesem Thema in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten gegeben. Die konkreten Arbeiten zur Neuordnung des juristischen Studiums in der Form von Entwürfen, Stellungnahmen, aber auch Arbeitskreisen und Beratungen reichen — wie unten näher ausgeführt — bis in die Mitte der fünfziger Jahre zurück. Sie alle hatten zweifellos ihre Funktion und haben wichtige Ergebnisse gebracht: Sie haben beigetragen, die Voraussetzungen einer Reform näher zu klären und auch soweit als möglich den Konsens über die Grundsätze einer neuen Studienrichtung hergestellt.

Die Reform des Rechtsstudiums begegnet — innerhalb der neu zuordnenden Studienrichtungen — besonders großen Schwierigkeiten. Dies haben die bisherigen Erfahrungen, aber auch z. B. die Ergebnisse der Begutachtung des 1968 versendeten Diskussionsentwurfes deutlich gemacht. Zu den besonders schwer zu lösenden Problemen gehören folgende Fragen: Soll die Zweiteilung des Studiums in ein Diplom- und ein Doktoratsstudium, wie dies im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehen ist, auch für das Studium der Rechtswissenschaften übernommen werden? Welche Bedeutung soll im Rahmen eines neu geordneten Rechtsstudiums den rechtshistorischen Fächern zukommen? Soll, der österreichischen Tradition entsprechend, auch in Zukunft daran festgehalten werden, den angehenden Juristen neben einer soliden Ausbildung in den Rechtsfächern sozialwissenschaftliche Kenntnisse mit auf den Berufsweg zu geben? Wie kann man den Forderungen nach Verringerung des Stoffumfangs und nach Übernahme neuer moderner Rechtsfächer, wie z. B. Arbeitsrecht oder Recht der internationalen Organisationen, gleichzeitig Rechnung tragen? Welche neuen Formen der Prüfung sollen an die Stelle der überwiegend als unzweckmäßig angesehenen Staatsprüfungen und Rigorosen treten? Und schließlich die über allen stehende Grundsatzfrage: Soll es bei der Ausbildung eines einheitlichen Juristentyps bleiben oder

sollen die Wahlmöglichkeiten so tiefgreifend ausgestaltet werden, daß dem Hörer letztlich die Wahl zwischen zwei oder mehreren Typen von juristischen Ausbildungseinen offensteht?

Konkrete Bemühungen um die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums reichen weit in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 zurück. Die Entwürfe für eine Neuordnung des juristischen Studiums und die verschiedenen Stellungnahmen hiezu in den letzten beiden Jahrzehnten sind so zahlreich, daß sie im einzelnen hier weder angeführt noch auf sie näher eingegangen werden kann. Alle Entwürfe, Stellungnahmen und Anregungen haben einen wesentlichen Beitrag und Anteil für die nunmehr vorgeschlagene Reform der rechtswissenschaftlichen Berufsvor- und Berufsausbildung gehabt: Sie sind in Diskussion, Überlegung und Prüfung gestanden und schließlich in die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes eingegangen.

Unter den Bemühungen zur Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums in chronologischem Ablauf sind insbesondere zu nennen: Die im November 1964 unter der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht abgehaltene Konferenz betreffend das Studium der Rechtswissenschaft, an der die Vertreter der damals bestehenden drei Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten — Wien, Graz und Innsbruck — teilnahmen und bei der die Notwendigkeit der Reform der juristischen Studienordnung als „sinnvoll und im gegebenen Zeitpunkt geboten“ bekräftigt wurde. Das Bundesministerium für Unterricht hat bereits im Jahre 1965 einen Entwurf im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens zur Diskussion gestellt. Im November 1966 hat sich eine Konferenz des rechtswissenschaftlichen Fakultätentages mit der Neuordnung des juristischen Studiums beschäftigt und beschlossen, sich bei der Reform sowohl an die Grundsätze des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu halten als auch die Zweiteilung in Diplom- und Doktoratsstudium beizubehalten. Ein auf Grund der Beratungen und Beschlüsse der Kommission des Rates für Hochschulfragen im Juli 1967 ausgearbeiteter Gesetzentwurf wurde gemeinsam mit den von der Fachschaft Juristen des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft an der Universität Wien vorgelegten Entwürfen, Motivenbericht und Meinungsbefragung unter Studenten der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten für einen Fakultätentag im November 1967 zur Verfügung gestellt, der allerdings aus organisatorischen Gründen nicht abgehalten werden konnte. Daraufhin wurden vom Bundesministerium für Unterricht die Vertreter der rechtswissenschaftlichen Fakultäten für den 14. und 15. Dezember 1967 zu einer Konferenz über die Neuordnung des rechtswissenschaftlichen Studiums eingeladen. Auf

Grund der Beschlüsse dieser Konferenz mit den Vertretern der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten wurde ein Entwurf eines Bundesgesetzes über die rechtswissenschaftliche Studienrichtung samt Erläuternden Bemerkungen erstellt und einem Vorbegutachtungsverfahren unterzogen.

Schließlich wurden im Jahr 1968 — entsprechend der vom Gesetzgeber in § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dem Bundesministerium für Unterricht (nunmehr Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) auf erlegten Pflicht, wonach zur Behandlung von Vorschlägen, welche die Erlassung oder Abänderung besonderer Studiengesetze betreffen, Beratungen einzuberufen sind — insgesamt zwei Enqueten über die Neuordnung des rechtswissenschaftlichen Studiums am 1. Juli und am 14. Oktober 1968 abgehalten. Im Rahmen dieser beiden Enqueten hatten alle an der Reform des juristischen Studiums Interessierten Gelegenheit, ausführlich Stellung zu nehmen, und es erwies sich sehr deutlich, welche Probleme (wie sie oben auch kurz angeführt wurden) für die Neuregelung einer Klärung zuzuführen waren

In der Folge sind von verschiedener Seite Entwürfe, Konzepte und Stellungnahmen erstellt worden und in Überlegung gestanden. Im Mai 1969 erklärte der damalige Bundesminister für Unterricht in Beantwortung einer Eingabe der Assistenten der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Wien, der sich im wesentlichen auch die Assistenten der übrigen rechtswissenschaftlichen und staatswissenschaftlichen Fakultäten anschlossen, daß „die Gestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums noch eingehender Überlegungen bedürfe“ und daß „es allerdings erst in der nächsten Gesetzgebungsperiode möglich sein wird, einen überarbeiteten Entwurf in den Nationalrat einzubringen“.

In der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 27. April 1970 (vgl. Seite 14 f. des stenographischen Protokolls des NR XII. GP) wurde die Verabschiedung weiterer Studiengesetze unter Berücksichtigung der modernen Erkenntnisse der Hochschuldidaktik angekündigt und in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 (vgl. Seite 21 des stenographischen Protokolls des NR XIII. GP) ausdrücklich noch einmal darauf Bezug genommen. Auf Grund der verschiedenen Beratungen, Konferenzen und Enqueten, sowie der zahlreichen Entwürfe und Stellungnahmen wurden nunmehr nochmals eingehende Überlegungen angestellt und ein überarbeiteter Entwurf für ein Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften erstellt. Dieser Entwurf wurde wegen der Bedeutung der Neuregelung, und um nochmals allen an der Reform Interessierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, im Jahre 1973 von April bis Ende Oktober einem

allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen. Das Begutachtungsverfahren brachte allgemeine grundsätzliche Zustimmung zu dem nunmehrigen überarbeiteten Entwurf, der auch Gegenstand einer eingehenden Beratung auf einem am 30. November 1973 abgehaltenen rechtswissenschaftlichen Fakultätentag war. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein für die Reform des juristischen Studiums wichtiger Vorschlag — nämlich bezüglich des Doktorats der Rechtswissenschaften — gemacht, wonach für das Rigorosum zur Erlangung des Doktorates auch Fächer von rechtswissenschaftlichen, berufsbezogenen Prüfungen im Falle der Gleichwertigkeit Anerkennung finden könnten. Dieser Gedanke wurde in der Folge mit den Standesvertretungen der Rechtsanwälte, Notaren und Richter, dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundeskanzleramt näher behandelt und einer einvernehmlichen Lösung zugeführt, wodurch gerade eine für die Neuordnung des rechtswissenschaftlichen Studiums wichtige und diese lange Zeit hemmende Frage einer Lösung zugeführt werden sollte.

Nach jahrelangen eingehenden Beratungen und Diskussionen sowie zahlreichen Bemühungen um die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums, nach umfangreicher Abklärung aller Fragen scheint aber nun der Zeitpunkt gekommen zu sein, in dem die Bundesregierung eine Regierungsvorlage für einen Gesetzentwurf über das Studium der Rechtswissenschaften vorlegen kann.

Dies geschah bereits in der XIII. GP des Nationalrates:

Als 1304 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP lag dem Nationalrat bereits die Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften vor. Diese Regierungsvorlage war auch bereits Gegenstand eingehender parlamentarischer Verhandlungen. Infolge Zeitmangels konnten die parlamentarischen Beratungen in der XIII. Gesetzgebungsperiode nicht mehr zu Ende geführt werden.

Die Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften wird daher nunmehr neuerlich, und zwar bereits unter Berücksichtigung der wesentlichsten parlamentarischen Beratungsergebnisse der Behandlung der seinerzeitigen Regierungsvorlage, dem Nationalrat zugeleitet.

II.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf versucht, den wichtigsten Anregungen, die von seiten der Praxis, der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und der Studierenden gekommen sind, Rechnung zu tragen, soweit dies nur irgendwie möglich ist. Die im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz festgelegten Grundsätze, obwohl für den einfachen

528 der Beilagen

9

Gesetzgeber im verfassungsrechtlichen Sinn nicht bindend, wurden, soweit sie mit den Besonderheiten des Rechtsstudiums vereinbar erschienen, berücksichtigt. Die alles überschattende Grundsatzfrage, ob künftig ein einheitlicher Typ oder mehrere Spielarten eines Juristen ausgebildet werden sollen, wurde im Sinne der derzeit bestehenden Situation (einheitliche Juristenausbildung) gelöst. Der Entwurf übernimmt die im § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegte Zweiteilung des Studiums in ein Diplom- und ein Doktoratsstudium. Gerade diese Frage hatte in der langjährigen Diskussion um die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums eine zentrale Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist es vielleicht zweckmäßig, den hinter der diesbezüglichen Regelung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes stehenden Grundgedanken in Erinnerung zu bringen. Die Zielsetzung des Gesetzgebers war eine Aufwertung des an österreichischen Universitäten in den einzelnen Studienrichtungen zu vergebenden Doktorates. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber bei der Regelung des medizinischen Studiums von diesem Grundsatz abwich und das Doktorat als regelmäßigen Abschluß des Studiums vorsah, hatte gewichtige Gründe, die im Fall des rechtswissenschaftlichen Studiums nicht gegeben sind. Bei der Lösung dieser Frage war man sich den Forderungen verschiedener Interessen- und Standesvertretungen bewußt. Eingehende Beratungen mit den Standesvertretungen der Rechtsanwälte, der Notare und Richter sowie mit dem zuständigen Bundesministerium für Justiz und dem Bundeskanzleramt wurden in dieser Frage gepflogen, die schließlich eine Übereinstimmung in diesem eine Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums durch lange Zeit behindernden Punkte erkennen und den einmal vom Gesetzgeber im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgezeichneten Weg weiterverfolgen lassen. Nämlich jener Grundsatz, wonach der Erwerb des Doktorates lediglich den Abschluß einer zusätzlichen zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung hinzutretenden akademischen Ausbildung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit bedeuten sollte. Einer Anregung, die auf dem am 30. November 1973 abgehaltenen Fakultätentag (siehe oben) erfolgt ist, folgend und im Hinblick auf eine allseits gewünschte stärkere Verbindung von Theorie und Praxis und im Hinblick auf gewisse Parallelitäten der wissenschaftlichen Ausbildung im Doktoratsstudium mit der wissenschaftlichen Berufsausbildung juristischer Berufe sowie weitgehender Kongruenz bestimmter Rechtsfächer sollen Fächer rechtswissenschaftlicher Berufsprüfungen bei nach Inhalt und Umfang gegebener Gleichwertigkeit für das Rigorosum zur Erlangung des Doktorates der Rechtswissenschaften anerkannt werden; analog soll die Anerkennung von Prüfungsfächern des Rigo-

rosums für rechtswissenschaftliche Berufsprüfungen erfolgen (siehe dazu die näheren Ausführungen zu § 12).

In der Diskussion und in den Beratungen über die Reform des Rechtsstudiums wurde immer wieder Kritik an der Dreiteilung des Studiums geübt. Vor allem wurde ins Treffen geführt, daß die „großen“ Rechtsfächer wie Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) auf diese Weise von den Hörern viel zu kurz studiert würden und es daher in diesen Fächern gar nicht möglich sei, ihnen die nötige wissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln. Der vorliegende Entwurf trägt dem in der Form Rechnung, daß nunmehr ein kurzer zweisemestriger Studienabschnitt, der vor allem der Einführung in das Rechtsstudium dient, und ein langer sechsemestriger Hauptstudienabschnitt, der die nötige wissenschaftliche Berufsvorbildung gewährleisten soll, vorgesehen werden. An dem kurzen zweisemestrigen einführenden Studienabschnitt wird vor allem auch deshalb festgehalten, weil dadurch die Hörer schon nach kurzer Zeit gelegentlich der ersten Diplomprüfung die Möglichkeit haben sollen, sich darüber klar zu wenden, ob sie mit dem Rechtsstudium die richtige Wahl getroffen haben. Der zweite sechsemestrige Studienabschnitt ermöglicht es nun, daß die großen Fächer des geltenden Rechts, über mehrere Semester verteilt, studiert werden können. Konkret wird dies u. a. darin zum Ausdruck kommen, daß nunmehr die Ausbildung der Studierenden der Rechtswissenschaften in einer Reihe von Disziplinen bis zur Seminarstufe pflichtmäßig (Pflichtseminare) angehoben werden kann, was bisher nicht der Fall war. Die Bestimmungen über die frühestmögliche Ablegung von Prüfungen gewährleisten, daß fast der gesamte zweite Studienabschnitt für die Ausbildung in den Hauptfächern zur Verfügung steht. Nicht einfach war die Frage zu lösen, auf welche Weise eine sinnvolle Reduzierung der rechtshistorischen Fächer erfolgen soll. Bei der Erarbeitung des Entwurfes ist man hiebei von dem Grundsatz ausgegangen, der in § 3 Abs. 2 des Entwurfes seinen Ausdruck gefunden hat, daß nämlich nur jene rechtshistorischen Fächer als Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes beibehalten werden, deren Inhalt für das Verständnis des geltenden Rechts notwendig ist. Es erschien daher die inhaltliche Beschränkung bzw. Umgestaltung der rechtshistorischen Fächer zwingend geboten. Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Relevanz der rechtshistorischen Kenntnisse für das Verständnis des geltenden Rechts Richtschnur der Reform sein muß, wurde das Fach „Römisches Recht“ auf „Römisches Privatrecht“ eingeschränkt. Sowohl die Römische Rechtsgeschichte als auch das Römische Strafrecht haben beispielsweise für die Ausbildung des österreichischen

Juristen nicht die Bedeutung, die es rechtfertigen würde, diese Disziplinen zu Pflicht- oder Wahlfächern des ersten einführenden Studienabschnittes zu machen.

Die Fächer „Deutsches Recht“ und „Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ wurden durch ein neues Fach ersetzt, dessen Inhalt mit „Rechtsgeschichte Österreichs unter Berücksichtigung der europäischen Rechtsentwicklung“ umschrieben wurde. Hiefür war maßgebend, daß die bisher im Rahmen des Faches „Deutsches Recht“ gehaltenen Lehrveranstaltungen über „Deutsche Rechtsgeschichte“ für österreichische Rechtshörer dann gleichzeitig zuviel und zuwenig brachte, wenn man sich streng an die Bezeichnung „Deutsche Rechtsgeschichte“ hielt. Zuviel, weil es ja vor allem um die Vermittlung der Rechtsentwicklung ab jenem Zeitpunkt gehen sollte, ab dem man gewisse Ansätze zur Entwicklung einer Eigenstaatlichkeit Österreichs ausmachen kann. Das wäre etwa ab den Verwaltungsreformen Maximilians I; zuwenig, weil es ganz sicher ist, daß besonders die österreichische Privatrechtsentwicklung nicht losgelöst von den dementsprechenden Vorgängen im europäischen Raum betrachtet, gelehrt und verstanden werden kann. Die Beschränkung auf den Raum des ehemaligen Deutschen Reiches muß unter diesem Aspekt willkürlich erscheinen. Es wird Sache der Fachvertreter sein, den konkreten Inhalt dieser Disziplin so abzustecken, daß die Studierenden der Rechtswissenschaft ein Maximum an Verständnis für das geltende österreichische Recht erwerben. Die notwendig werdende Umstellung der Fachvertreter auf den vom Entwurf ins Auge gefaßten Inhalt wird voraussichtlich dadurch sehr erleichtert werden, daß da und dort schon jetzt im Rahmen der Lehrveranstaltungen über „Deutsche Rechtsgeschichte“ so vorgegangen wird, wie es die Reform beabsichtigt. Was von der bisher üblichen Vorlesung über die Institutionen des Deutschen Privatrechts für das Verständnis des geltenden Rechts notwendig ist, wird ebenfalls im Rahmen des neuen Faches unterzubringen sein. In bezug auf diese Lehrveranstaltung scheint freilich eine besonders strenge Sichtung und Straffung des Stoffes unerlässlich.

Die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Österreichs wird sich unschwer in das neue Fach der „Rechtsgeschichte Österreichs unter Berücksichtigung der europäischen Rechtsentwicklung“ einbauen lassen, ja vielmehr einen der Kernbereiche dieses Faches darstellen. In diesem neuen Fach werden auch Elemente aus dem Fach „Kirchenrecht“ einzubauen sein, allerdings nur insfern und insoweit, als sie für die österreichische und allgemeine Rechtsentwicklung Bedeutung haben. Und damit sind auch bereits die Veränderungen beim Fach „Kirchenrecht“, das in seiner gegenwärtig dem Studierenden dargebotenen

Form über weite Teile als Pflichtfach entbehrlich erscheint, abgestreikt. Das Fach „Kirchenrecht“, wie es gegenwärtig an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten besteht und auf Grund der geltenden Studienvorschriften gepflogen wird, findet volle und selbständige Berücksichtigung, indem es im Rahmen des zweiten Studienabschnittes ausdrücklich als Freifach angeführt (§ 11 Abs. 2 lit. b) und darüber hinaus als mögliches Dissertationsfach beibehalten wird.

Da aber im Zuge der parlamentarischen Beratungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage insbesondere auch von den Vertretern der rechtswissenschaftlichen Fakultäten Einwände gegen die Zahl der Prüfungsfächer erhoben wurden und „ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts“ — wobei manche Stimmen im Falle der Beibehaltung eines besonderen, geltenden Rechtsfaches im ersten Studienabschnitt sich für ein Prüfungsfach „ein Teilgebiet des geltenden Rechtes“ aussprachen — als im ersten Studienabschnitt entbehrlich bezeichnet wurde, scheint in der nunmehr vorgelegten Regierungsvorlage dieses Prüfungsfach nicht mehr auf. Unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung der Prüfungsfächer auf das für die Einführung in die Rechtswissenschaften unerlässlich Notwendige wurde auch die weitere Anregung berücksichtigt und auch vom Prüfungsfach „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ Abstand genommen.

Allgemeine Übereinstimmung dürfte darin bestehen, daß die Einführungsfunktion im Rahmen des ersten Studienabschnittes nicht ausschließlich den rechtshistorischen Fächern obliegen kann. An sich ist dieser Gedanke schon der geltenden Studienordnung nicht ganz fremd. Die in den derzeit geltenden Studienvorschriften vorgesehene zweistündige Pflichtvorlesung über Einführung in die Grundbegriffe des Staates und des Rechtes trägt dem aber nur höchst unvollkommen Rechnung. Der vorliegende Entwurf versucht diese Situation auf verschiedene Weise zu verbessern. Eimal wird im Rahmen der Neuordnung des Rechtsstudiums aus der Pflichtvorlesung ein eigenes Pflichtfach. Diese Aufwertung wird unter anderem auch in der Studienordnung durch ein entsprechend höheres Stundenausmaß zum Ausdruck kommen müssen. Zum zweiten wird dieses Fach der Funktion gemäß inhaltlich neu gestaltet und auch richtig benannt: Nicht die Grundbegriffe des Staates und des Rechtes allein sollen behandelt werden, sondern vielmehr eine umfassende Einführung in die Rechtswissenschaften. Neben den Grundbegriffen des Rechtes wird es daher auch vor allem gehen um die Vermittlung der Grundzüge der rechtswissenschaftlichen Methodologie, um eine Konfrontation mit allgemeinen rechtspolitischen Fragestellungen, um eine erste Einführung in die wichtigsten rechtsphilosophischen Problemstellungen und um kurze einführende Charakteristiken der einzelnen

528 der Beilagen

11

rechtsdogmatischen Fächer. Die große Bedeutung dieses Faches ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß derzeit in den obersten Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen kein ausreichender Einführungsunterricht in bezug auf Rechtswissenschaft oder Rechtsphilosophie besteht. Die Lehrveranstaltungen dieses Faches haben daher die überaus bedeutungsvolle Aufgabe, dem Rechtshörer den Übergang von der höheren Schule zum Rechtsstudium zu erleichtern. Damit ist auch schon alles zu dem etwa denkbaren Einwand, es sei zu früh und damit unzumutbar, den Hörer des ersten Semesters schon mit rechtsmethodologischen und rechtsphilosophischen Fragestellungen zu belasten, gesagt. So wie den Schülern der obersten Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen durchaus ein philosophischer Einführungsunterricht und ein verhältnismäßig niveauvoller germanistischer Unterricht zugemutet wird, muß es wohl den Absolventen einer solchen Schule möglich sein, einführenden Lehrveranstaltungen der oben beschriebenen Art zu folgen. Sollte es nach Inkrafttreten dieser Studienregelung zu einer Reform des Unterrichts an den höheren Schulen dahingehend kommen, daß auch dort eine Einführung in die Wissenschaft vom Recht geboten wird, so könnte dies zwar nicht zur Eliminierung dieses Einführungsfaches im Rahmen des Rechtsstudiums, wohl aber zu einer inhaltlichen Umgestaltung, im wesentlichen wohl nur zu einer Anhebung des wissenschaftlichen Niveaus der Lehrveranstaltungen führen.

Nach alldem versteht sich von selbst, daß der in § 15 Abs. 2 lit. a vorgesehene Blockunterricht sich gerade für die Lehrveranstaltungen dieses Faches besonders empfiehlt.

Unabdingbarer Bestandteil einer Reform des Rechtsstudiums muß sein, daß in Hinkunft sichergestellt ist, daß gesellschaftlich wichtige Fächer des geltenden Rechts auch tatsächlich gelehrt, studiert und geprüft werden. Zum größten Teil konnte dies auf die Weise bewerkstelligt werden, daß schon bisher vorgesehene Pflichtfächer inhaltlich näher bestimmt wurden. Lediglich beim Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht war es nötig, die Fächer neu in den Katalog der Pflichtfächer aufzunehmen.

Beim Arbeitsrecht ist die Abspaltung vom Bürgerlichen bzw. Öffentlichen Recht längst vollzogen und allgemein wissenschaftlich wie didaktisch anerkannte Tatsache. Nicht zuletzt wird dies durch die Installierung und Bewährung besonderer Ordinariate für Arbeitsrecht an den Rechtsfakultäten hinlänglich dargetan. Derzeit bestehen an den vier österreichischen Universitäten und an der Hochschule Linz insgesamt fünf Ordinariate für Arbeitsrecht, deren Inhaber jedoch paradoxalement Pflichtlehrveranstaltungen aus Arbeitsrecht nur für Hörer der sozial- und

wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen, nicht jedoch für die Hörer des rechtswissenschaftlichen Studiums zu halten haben. Eine Korrektur dieser Situation, die dazu führt, daß Jahr für Jahr absolvierte Juristen unsere Hochschulen verlassen, die keine ausreichenden Kenntnisse in diesem Fach besitzen, ist längst überfällig.

Unter Wirtschaftsrecht wird das Öffentliche Wirtschaftsrecht verstanden. Seine Abspaltung (vom Öffentlichen Recht) und Verselbständigung ist in Österreich vielleicht noch nicht so weit fortgeschritten, wie dies beim Arbeitsrecht oder beim Sozialrecht der Fall ist. Die zunehmende gesetzgeberische Aktivität im Bereich der Wirtschaft, insbesondere die große Zahl neuer, in anderen Rechtsgebieten zum Teil unbekannter rechtlicher Gestaltungen, rechtfertigt es jedoch, dieses Fach aus dem besonderen Verwaltungsrecht herauszuheben und als eigenes Pflicht- und Prüfungswahlfach einzurichten.

Wie schon oben erwähnt, konnte die künftige Berücksichtigung neuer in der Gegenwart wichtig gewordener Rechtsfächer in der Regel durch eine genauere Umschreibung der Prüfungsfächer sichergestellt werden. Im wesentlichen ist dies beim Zivilprozeßrecht, beim Handelsrecht, beim Strafrecht und beim Völkerrecht geschehen. Auf diese Weise soll im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden, daß der Gesetzgeber Wert darauf legt, daß dem Rechtshörer Kenntnisse unter anderem auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts und des Rechts der internationalen Organisationen vermittelt und verlangt werden. Beim Sozialrecht und Finanzrecht wurde sichergestellt, daß diese Fächer in Hinkunft zumindest „Wahl-Prüfungsfächer“ sind.

Obwohl der Entwurf selbstverständlich keine vollständige Vermittlung des Rechtsstoffes und des Stoffes der für das Rechtsstudium wesentlichen sozialwissenschaftlichen Fächer anstrebt, über deren Kenntnis ein absolviertes Jurist schließlich verfügen sollte — eine solche Zielsetzung wäre utopisch und ginge weit über den der Hochschule aufgegebenen Ausbildungszweck hinaus —, erwies sich selbst ein auf die für die wissenschaftliche Berufsvorstellung notwendigen Fächer beschränkter Studienplan im Rahmen einer zumutbaren Semesterzahl als nicht durchführbar. Aus diesem Grund sollte ein Weg beschritten werden, der zum Teil auch im Ausland schon mit Erfolg gewählt wurde. Gemeint ist die Beschränkung mancher Fächer auf die vom Ausbildungszweck her wesentlichen Besonderheiten. Diese den Lehrer und vor allem den Prüfer beschränkende und den Kandidaten berechtigende Regelung wurde mit dem Begriff „Grundzüge des“ umschrieben. Um sicherzustellen, daß an den Rechtsfakultäten diesen Absichten des Gesetzgebers im gleichen Maße Rechnung getragen werden kann,

wurde die Erklärung dieses Begriffes nicht in den Erläuterungen, sondern im Gesetzestext selbst vorgenommen (§ 6).

Der Entwurf regelt die Ausbildung des angehenden Juristen in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen fast völlig neu. Von den bisher schon in der juristischen Studienordnung enthaltenen sozialwissenschaftlichen Fächern wurden nur die Volkswirtschaftslehre, die Kriminologie, die Finanzwissenschaft und die Neuere Geschichte, aber auch diese Fächer zum größten Teil anders abgegrenzt und damit inhaltlich neu determiniert, beibehalten. Die Soziologie (bisher Gesellschaftslehre), die Staatslehre und die Sozialpolitik wurden, zwar nominell nicht mehr in der bisherigen Form der gegenwärtigen Studienordnung, beibehalten, sind aber nunmehr anderen im Entwurf enthaltenen Fächern zuzuordnen. Staatslehre soll in Hinkunft inhaltlich neu, dem heutigen Stand der Auffassung von einer Lehre vom Staat entsprechend, im Rahmen der Fächer „Einführung in die Rechtswissenschaft (Grundbegriffe des Staates)“, „Grundzüge der Politologie“ und „Verfassungsrecht“, sowie im Rahmen des Doktoratsstudiums im Fach „Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungsrechtes“ gelehrt werden.

Was schließlich das Fach „Sozialpolitik“ anlangt, so war dies bisher nur Teil eines Prüfungsfaches der gegenwärtig geltenden Studienordnung. In Hinkunft soll jedoch der Rechtshörer viel stärker als bisher mit den für den später praktisch tätigen Juristen bedeutsamen Ergebnissen der Sozialpolitik vertraut gemacht werden. Dies geschieht vor allem im Rahmen der Fächer „Arbeitsrecht“, „Sozialrecht“ und „Grundzüge des Wirtschaftsrechtes“. Ein besonderes Fach „Sozialpolitik“, dessen Aufgehen im Rahmen der neuen Disziplin „Gesellschaftspolitik“ sich übrigens allgemein abzeichnet, war daher nicht vorzusehen.

Die weitestgehende Umgestaltung nimmt der Entwurf beim Fach „Soziologie“ vor. Bisher wird es als Teil der einführenden Philosophievorlesung und mit dem Etikett „Gesellschaftslehre“ versehen gelehrt, jedoch war dafür keine Prüfung vorgesehen. Ohne daß in diesem Zusammenhang auf die Problematik einer „Gesellschaftslehre“, diese eventuell als Lehre von der (richtigen) Gesellschaft verstanden, eingegangen werden soll, bringt der Entwurf nunmehr klar zum Ausdruck, daß es ihm bei der Vermittlung soziologischer Kenntnisse an den angehenden Juristen um etwas ganz anderes geht. Weder eine allgemeine Soziologie noch eine Methodenlehre, noch eine Praxis in der empirischen Soziologie soll dem Juristen geboten werden, sondern ein Abriß der wichtigsten Ergebnisse empirischer soziologischer Forschung in Bereichen, die für die zentralen Rechtsfächer sozusagen den sozialen Grundstoff darstellen oder, mit anderen Worten, die Sozialmodelle enthalten, die Anlaß und Grundlage für das Einschreiten der rechtsetzenden Organe waren und sind. An Bei-

spielen erläutert heißt dies, ein Abriß der Familiensoziologie kann und soll die Familienrechtsvorlesung, ein Abriß der Betriebssoziologie das Arbeitsrecht, ein Abriß der Wirtschaftssoziologie das private Vermögensrecht (Schuldrrecht, Sachenrecht, Erbrecht, Handelsrecht) und das Wirtschaftsrecht ergänzen. Immer handelt es sich dabei um Teile der Soziologie, die man heute als die speziellen Soziologien zusammenfaßt. Wenn der Entwurf auch darauf verzichtet, die einzelnen zu lehrenden speziellen Soziologien konkret zu bezeichnen und das Fach „Soziologie für Juristen“ nennt, so muß sich doch für den verständigen Anwender dieser Bestimmung ganz klar das ergeben, was mit obigen Beispielen erläutert werden sollte, daß nämlich jene speziellen Soziologien auf gar keinen Fall als Vorlesungs- und Prüfungsstoff in Frage kommen, die nicht geeignet sind, ein Korrelat im sozialen Bereich zu wichtigsten Rechtsfächern darzustellen. Als solches negatives Beispiel sei die Religionssoziologie genannt.

Neben dieser notwendig gewordenen Neuabgrenzung bzw. Neuumschreibung bestimmter sozialwissenschaftlicher Fächer erwies es sich als notwendig, drei Fächer, die bisher überhaupt nicht vorgesehen waren, die jedoch für die Ausbildung der Juristen unentbehrlich schienen, in den Studienplan einzubauen. Es waren dies die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die Betriebswirtschaftslehre und die Psychologie für Juristen.

Wichtiger noch als die Neuere politische Geschichte (das Fach wurde als Wahlfach beibehalten) schien weiters das Fach „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ zu sein. Rechtsgeschichtliche Vorlesungen ohne gleichzeitige Vermittlung von Kenntnissen der sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Zusammenhänge können nur ein höchst einseitiges Bild vom Ablauf der Dinge vermitteln. Zumindest die österreichische Rechtsentwicklung der letzten zweihundert Jahre muß durch eine Beschäftigung mit der Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit ergänzt werden.

In der Diskussion um eine Reform des Jusstudiums ist im Zusammenhang mit der ergänzenden sozialwissenschaftlichen Ausbildung des Juristen immer wieder betont worden, daß die Ausbildung in den modernen Betriebswissenschaften mindestens ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger ist, als die Befassung des Rechtshörers mit Nationalökonomie. Der Entwurf sieht daher das Fach „Betriebswirtschaftslehre“ als Pflichtprüfungsfach vor. Betriebswirtschaftliche Fragen spielen aber keineswegs nur in der Privatwirtschaftssphäre oder in dem in Österreich besonders ausgeprägten Sektor der Gemeinwirtschaft eine Rolle. In dem Maße, in dem die öffentliche Verwaltung zunehmend in verschiedensten Formen sogenannter „Leistungsverwaltung“ tätig wird, müssen betriebswirtschaftliche Faktoren auch gerade in die-

sen Bereichen eine gewichtige Rolle spielen. Es sollte dies daher auch in der Bezeichnung des Prüfungsfaches seinen Ausdruck finden, weshalb die Bezeichnung „Betriebswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der öffentlichen Verwaltung“ geboten erscheint.

Ahnliches gilt für das Fach „Psychologie für Juristen“. Gleichgültig, in welchen Rechtsberuf der angehende Jurist einmal eintritt, immer wird es neben soliden juristischen Kenntnissen auch darauf ankommen, daß er den Rechtsfall, mit dem er zu tun hat, auch in seinen menschlichen und zwischenmenschlichen Dimensionen sieht, erfaßt und dies bei der Lösung berücksichtigt.

Das Fach „Volkswirtschaftslehre und -politik“ wird nunmehr als eines der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtwahlfächer des zweiten Studienabschnittes angeboten. Eine darüber hinausgehende Festsetzung des Faches „Volkswirtschaftslehre“, wie sie in der geltenden Studienordnung noch enthalten ist, scheint allerdings im Hinblick auf die seit der Neuschaffung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung vorhandenen Studienmöglichkeiten vom Standpunkt sowohl des juristischen als auch des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entbehrlich.

Da der Bereich des Finanzrechts eine Vielfalt von Detailregelungen beinhaltet — was insbesonders in den umfangreichen und vielfältigen Änderungen unterworfenen gesetzlichen Regelungen des Steuerrechts seinen Ausdruck erfährt —, sollte es ausreichend sein, den Studierenden der Rechtswissenschaft im Rahmen seines Studiums auf das Finanzrecht als rechtswissenschaftliches Pflichtwahlfach zu beschränken.

Die Beschränkung des Faches Kriminologie auf die Grundzüge stellt deshalb keine Einschränkung gegenüber dem bisherigen Zustand dar, da nach der geltenden Studienordnung ohnehin nur zwei Wochenstunden vorgesehen waren, was sicher auch nicht mehr als eine Vermittlung der Grundzüge erlaubt. Der Zusammenhang mit dem Strafrecht und Strafprozeßrecht rechtfertigt auch die Aufnahme in dieser Form unter § 5 Abs. 2 Z. 4.

Beim Fach „Neuere Geschichte“ wird nunmehr durch die Bezeichnung „Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte“ einerseits die Abgrenzung zum neuen Fach „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ vorgenommen, andererseits aber auch auf jene Aspekte der Geschichte besondere Bedeutung gelegt, die für eine juristische Ausbildung unerlässlich sind; auch in diesem Falle wurde schließlich der Weg eines Pflichtwahlfaches gewählt.

Im Zuge dieser tiefgreifenden Reformen des sozialwissenschaftlichen Ergänzungsstudiums für Juristen konnte nicht an der Frage vorbeigegangen werden, wie diese Fächer auf den ersten

und den zweiten Studienabschnitt aufzuteilen sind. Ausgehend von dem Zweck der Studienabschnitte ergab sich als Lösung eine Zweiteilung in der Richtung, daß zwischen sozialwissenschaftlichen Fächern, die die Grundlage für das rechtswissenschaftliche Studium bilden, und solchen unterschieden wurde, die die juristische Berufslaufbahn komplettieren sollen. Diese wurden in den zweiten Studienabschnitt, jene in den ersten Studienabschnitt aufgenommen. Während bei der Soziologie und der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte die Plazierung im ersten Studienabschnitt demnach unproblematisch war, mußte die Nationalökonomie in den zweiten Studienabschnitt als Pflichtwahlfach aufgenommen werden. Neben der Funktion als Grundlage für ein Verständnis des Studiums der Rechtswissenschaften war das Fach „Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik“ vor allem auch unter dem Aspekt der Abrundung der eigentlichen Juristenausbildung zu sehen und demnach im zweiten Studienabschnitt — als Pflichtwahl(prüfungs)fach — einzubauen. Die übrigen sozialwissenschaftlichen Fächer mußten diesen Grundsätzen entsprechend in den zweiten Studienabschnitt aufgenommen werden, und zwar je nach ihrer Bedeutung für die Rechtswissenschaften entweder als Prüfungsfach oder als eines der Pflichtwahlfächer.

Die Frage, inwieweit die Hörer der Studienrichtung Rechtswissenschaften mit Philosophie oder Rechtsphilosophie im besonderen befaßt werden sollen, wurde in Abänderung der derzeit geltenden Regelung wie folgt gelöst: Eine Einführung in die Philosophie im allgemeinen erschien entbehrlich, da dies heute bereits in den oberen Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen geschieht. Die Rechtsphilosophie selbst wurde nicht wie bisher als ein einheitliches Fach mit minderem Prüfungsrecht (Pflichtkolloquium), sondern zweigeteilt eingebaut. Was der angehende und später in die Praxis abgehende Jurist an rechtsphilosophischen Problemstellungen unerlässlich kennen muß, ist, wie schon ausgeführt, im Rahmen des Pflichtprüfungsfaches „Einführung in die Rechtswissenschaften unter Berücksichtigung der methodologischen und philosophischen Grundlagen“ vorzutragen und zu prüfen. Alles übrige und d. h. das Fach als Ganzes wird sowohl im Rahmen des zweiten Studienabschnittes als Freifach als auch wieder im Rahmen des Doktoratsstudiums als Dissertationsfach und damit als Prüfungsfach des Rigorosums vorgesehen. Dieser differenzierte Einbau der Rechtsphilosophie in den Studiengang des rechtswissenschaftlichen Studiums sollte dem didaktischen und inhaltlichen Charakter dieses Faches entsprechen und durch die Aufnahme als Freifach des zweiten Studienabschnittes und als selbständiges Fach des Doktoratsstudiums eine ausreichende Studienergänzung als auch selbständiges Betreiben dieser Disziplin ermöglichen.

Beide Diplomprüfungen — wie dies im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehen ist — werden in Teilprüfungen aufgelöst. Den ersten Schritt dazu stellt die mit Bundesgesetz vom 27. Juli 1972, BGBl. Nr. 281, erfolgte Abänderung der Studien- und Staatsprüfungsordnung und mit Bundesgesetz vom 27. Juli 1972, BGBl. Nr. 282, erlassene Änderung der Rigorosenordnung dar. Der vorliegende Entwurf geht diesen einmal eingeschlagenen Weg konsequent zu Ende.

Mit Ausnahme jener Fächer, die nach wie vor als die tragenden Hauptfächer des Rechtsstudiums angesehen werden müssen, nämlich „Bürgerliches Recht“, „Strafrecht“, „Verfassungsrecht“ und „Verwaltungsrecht“, ist nach dem Gesetz für alle Fächer des Studienplans nur eine mündliche Prüfung vorgesehen. Die zuständige akademische Behörde ist jedoch ermächtigt, bei Vorliegen wichtiger pädagogischer Gründe statt der mündlichen eine schriftliche Prüfung vorzusehen. Zu einer Kumulierung von schriftlicher und mündlicher Prüfung ist die akademische Behörde in diesen Fächern keineswegs ermächtigt. Angesichts der Bedeutung der vier oben genannten Hauptfächer erschien es angemessen und gerechtfertigt und dem Rechtshörer zumutbar, vorzusehen, daß die jeweilige Teilprüfung aus einem mündlichen und einem schriftlichen Prüfungsteil zu bestehen hat. Damit wird übrigens der schon bisher kaum vertretbare Zustand beendet, daß absolvierte Juristen die Universität verlassen, ohne daß sie einmal (von Arbeiten in Übungen oder bei Kolloquien abgesehen) eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen haben. Gerade bei Juristen kommt der Fähigkeit, ihren Gedanken schriftlich einen angemessenen Ausdruck zu verleihen, größte Bedeutung zu, gleichgültig in welchem Rechtsberuf sie tätig sind.

Der Gesetzentwurf statuiert als Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung und damit praktisch für das Antreten zur ersten Teilprüfung lediglich die erfolgreiche Absolvierung der ersten Diplomprüfung, die Inskription der der Teilprüfung entsprechenden Lehrveranstaltungen und die im Teilprüfungsfach eventuell vorgesehenen Leistungsnachweise. Praktisch heißt dies, daß der Hörer in bestimmten kleineren Fächern bereits am Ende des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes zur Prüfung antreten kann. Alles in allem ermöglicht ihm das, am Schluß eines jeden Semesters des zweiten Studienabschnittes Teilprüfungen abzulegen. Damit diese gesetzgeberische Absicht auch tatsächlich verwirklicht wird, ordnet das Gesetz ausdrücklich an, daß die zuständige akademische Behörde eine langfristige Übersicht über die Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen hat — übrigens eine schon heute vielfach geübte Praxis — und daß diese Übersicht so gestaltet sein muß, daß der Hörer, sofern er einen regelmäßigen Studiengang aufweist, auch tatsächlich am

Schluß eines jeden Semesters des zweiten Studienabschnittes zwei Teilprüfungen absolvieren kann. Damit besteht auch die Hoffnung, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Ermöglichung einer arbeitsökonomischen Studienabwicklung geleistet zu haben.

Eine Ausnahme von dieser Regel müßte lediglich für die schon mehrfach erwähnten vier Hauptfächer gemacht werden. Die Zulassung zur Teilprüfung setzt bei ihnen die Approbation der Diplomarbeit und die Absolvierung des größten Teils des fünften Semesters des zweiten Studienabschnittes voraus.

Besondere Anliegen sind die Sicherung und Gewährleistung eines für die Studierenden gerechten Prüfungssystems. Obwohl hier noch viele Entwicklungen in der Zukunft offen sind und sicher noch manches verwirklicht werden muß, das derzeit erst in Diskussion steht und für eine gesetzgeberische Lösung noch nicht reif ist, sollte man doch in der Lage sein, einige diesbezügliche Reformen in den Gesetzentwurf aufnehmen zu können. Die für eine arbeitsökonomische Studienweise zweckmäßige Regelung des Prüfungszeitpunktes im sechssemestrigen zweiten Studienabschnitt wurde schon erwähnt. In den relativ seltenen Fällen, in denen ein Prüfungsfach durch bloß einen Ordentlichen Universitätsprofessor vertreten ist, bleibt es dabei, daß dieser auch Prüfer ist. In den Fällen, in denen ein Prüfungsfach an einer Fakultät durch mehr als einen Ordentlichen Universitätsprofessor vertreten ist, wird die akademische Behörde, die den Studienplan zu erlassen hat, ermächtigt, die freie Prüferwahl einzuführen. In jenen Fällen, in denen ein Prüfungsfach durch keinen Ordentlichen Universitätsprofessor vertreten ist, wird die für den Kandidaten so wichtige Identität zwischen Lehrer und Prüfer gesetzlich vorgesehen.

Im Zuge der Bemühungen um eine Reform des Rechtsstudiums ist besonders die Problematik bewußt geworden, die sich um die Frage rankt, was im Rahmen eines bestimmten Faches geprüft werden darf und was nicht. In der Praxis geht es vor allem um das Recht des Prüfers, Fragen aus den Grenzgebieten des Faches und damit auch aus angrenzenden Fächern, die prüfungsmäßig jedoch Selbständigkeit besitzen, zu stellen. Solang solche Fächer zusammen an einem Tag, eventuell sogar kommissionell geprüft wurden, konnte dies nicht weiter problematisch werden, da der Kandidat ohnehin seine Kenntnisse aus all diesen Fächern bereit haben mußte. Ab dem Augenblick aber, da die Zeitpunkte der einzelnen Prüfungen mehr oder weniger weit auseinanderfallen — und dies war ab dem Inkrafttreten der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1972 und 282/1972 über die erfolgte Abänderung der Studien- und Staatsprüfungsordnung bzw. Rigorosenordnung

der Fall —, kann dies für den Prüfer und für den Kandidat zu einer echten Schwierigkeit führen. Aus diesem Grund sah man sich bei der Erstellung der Regierungsvorlage veranlaßt, im vorliegenden Entwurf eine klare Regelung vorzuschlagen. Dies geschah in der Weise, daß bezüglich der schriftlichen Prüfungsarbeiten aus Bürgerlichem Recht, Strafrecht, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht vorgesehen wird, daß hierbei auch Kenntnisse aus den mit dem Prüfungsfach eng verwandten Fächern verlangt werden können. Dasselbe soll sinngemäß auch für die Diplomarbeit Geltung haben. Der Grund für diese Regelung liegt in der Erwägung, daß es bei diesen schriftlichen Arbeiten in der Regel um die Bearbeitung von praktischen Rechtsfällen gehen wird. Diese verlaufen jedoch so gut wie niemals so, daß sie mit Hilfe von Kenntnissen aus einem einzigen Rechtsgebiet (z. B. aus dem Bürgerlichen Recht) gelöst werden können. Immer werden auch Fragen hereinspielen, die Rechtsgebiete berühren, die mit der Rechtsdisziplin verwandt sind, in der das Hauptproblem des Falles angesiedelt ist. In solchen Situationen die Prüfung auf ein Rechtsgebiet beschränken hieße, daß das Lösen von praktischen Fällen aus der Prüfung überhaupt ausscheidet. Das sollte vermieden werden. Auf der anderen Seite ist diese die Grenzen eines Faches ausnahmsweise überschreitende schriftliche Prüfung in wenigen bestimmten Fächern dem Kandidaten deshalb zumutbar, weil er in solchen Fällen Gesetzestexte auf jeden Fall, in der Regel aber wohl auch Literatur zur Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit verwenden darf. Sollten diesbezüglich Zweifel bestehen, so könnte dies in der Studienordnung ausdrücklich normiert werden.

Auf eine ausdrückliche Bestimmung, wonach bei anderen Teilprüfungen Fragen aus angrenzenden verwandten Rechtsgebieten nicht gestellt werden dürfen, glaubt man deshalb verzichten zu können, weil sich diese Regel als Konsequenz der Regel des § 8 des Entwurfes mit hinlänglicher Klarheit ergibt.

In einem viel stärkeren Maße, als dies wahrscheinlich bei anderen Studienrichtungen der Fall ist, steht und fällt der Erfolg einer Reform des Rechtstudiums mit Verbesserungen im Bereich der Didaktik. Es muß in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgestellt werden, daß an allen Rechtsfakultäten Österreichs die Universitätslehrer aus eigenem Antrieb bereits seit langem die verschiedensten Entwicklungen auf diesem Gebiet in Gang gebracht haben. Nicht jeder Rechtslehrer bringt diese seine überaus verdienstvollen Bemühungen immer der Öffentlichkeit oder auch nur dem zuständigen Bundesministerium zur Kenntnis. Er ist dazu auch nicht verpflichtet. Es ist daher zweifellos so, daß gerade auf dem Gebiet der Didaktik der Rechtsfächer schon vieles

in Erprobung ist, das eine Reform überholter Lehrveranstaltungstypen darstellt. Dessenungeachtet hielt man sich bei der Erstellung des Gesetzentwurfes für verpflichtet, im Zuge der Reform des Studiums der Rechtswissenschaften auch diesbezügliche Anregungen zu geben, Anregungen, die zum größten Teil auf Erfahrungen und Erfahrungsberichte zurückgehen, die von den Hochschulen selbst kommen. Dabei mußte selbstverständlich auf die Prinzipien der Lehr- und Lernfreiheit entsprechend Rücksicht genommen werden. Als Form für die Artikulierung diesbezüglicher Vorstellungen boten sich Hinweise in den Erläuternden Bemerkungen, eventuell die Erlassung eines Musterstudienplanes, aber auch das Studiengesetz selbst an. Eine Plazierung dieser Anregungen in den Erläuterungen schien jedoch der Bedeutung dieser Reform nicht angemessen. Die Erlassung eines Musterstudienplanes im Verordnungswege hätte zwar mangels rechtlicher Bindung der zuständigen akademischen Behörde de jure in die Hochschulselbstverwaltung nicht eingegriffen, de facto aber doch einen mit den Prinzipien dieser Selbstverwaltung nicht vereinbaren Ingerenzversuch der Hochschulverwaltung dargestellt. Aus all diesen Gründen erwies sich schließlich eine Aufnahme der diesbezüglichen Bestimmungen in den Gesetzestext selbst als die beste Lösung. Da gerade im Bereich der Didaktik die Dinge sehr im Flusse sind, wurde diese Regelung als Übergangsbestimmung mit Befristung für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen. Ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich erklärt ist, wird es Sache der Hochschulverwaltung sein, gegen Ende dieser Frist Erfahrungsberichte einzuholen und dann eventuell dem Gesetzgeber entsprechende Vorschläge für eine Regelung zu machen. Die Bestimmung ist außerdem so gefaßt, daß materiellrechtlich gesehen die volle Autonomie gewahrt wird. Das Gesetz schreibt zwingend nur vor, daß Unterrichtsversuche gemacht werden müssen, daß deren Regelung in den Studienplan aufzunehmen ist und hiebei eine Zuteilung in Unterrichtsversuche der Form und Unterrichtsversuche dem Gegenstand nach vorzusehen ist. Alles übrige, das ist insbesondere das „wie“ dieser Versuche, ist fakultativ derart geregelt, daß es den zuständigen akademischen Behörden überlassen bleibt, welche Unterrichtsversuche unternommen werden. Die diesbezüglichen, den Inhalt dieser Versuche bestimmenden Normen des Entwurfes sind daher lediglich Anregungen des Gesetzgebers, deren normativer Gehalt sich darauf beschränkt, den zuständigen akademischen Behörden eine gewisse Richtung anzugeben und für deren Regelung einen Rahmen abzustecken.

Die meisten der in § 14 Abs. 2 und 3 enthaltenen Beispiele für Unterrichtsversuche sind der heute bereits an einer Reihe von Rechtsfakultäten vereinzelt geübten Praxis entnommen.

Da das Universitäts-Organisationsgesetz nunmehr allgemein die Einrichtung von Studienkommissionen vorsieht, war eine spezielle Bestimmung über Studienkommissionen im Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften entbehrlich.

Juristen, die den Grad eines Doktor juris nach altem Recht nicht erlangt, die drei Staatsprüfungen im Rahmen des Rechtsstudiums jedoch abgelegt haben, sollen auf eine verwaltungstechnisch einfache Art — in der Form eines einfachen Feststellungsbescheides des Dekans der zuständigen akademischen Behörde — in Hinkunft die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Magister juris erhalten können.

BESONDERER TEIL

Zu § 1:

Im Abs. 1 des § 1 wird zunächst auf die leitenden Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen verwiesen, die im § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes niedergelegt sind. Diese leitenden Grundsätze sind es, die die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung an den Hochschulen und die ihre notwendige Voraussetzung bildende Freiheit in Lehre, Forschung und Studium garantieren. Es sind dies die Grundsätze der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, der Verbindung der Forschung und Lehre, der Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden, der Lernfreiheit, des Zusammenwirkens der Lehrenden und Lernenden und der Autonomie der Hochschulen. § 1 Abs. 1 des Entwurfes verweist weiter auf die im § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Ziele der Hochschulstudien. Es sind dies, soweit sie für ordentliche Studien in Betracht kommen, die Entwicklung der Wissenschaften und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Bildung durch Wissenschaft.

Hier und an anderen Stellen des Gesetzentwurfes ist vom Studium der Rechtswissenschaften die Rede. Der Begriff „Studium der Rechte“ ist insofern überholt, als dem Rechtsstudium heute nicht mehr die Auffassung von der Zweiteilung des Rechtes zugrunde liegt, die ursprünglich zum Begriff des Studiums beider Rechte (utriusque juris) geführt hat. Auch der Begriff des „Studiums der Rechtswissenschaft“ wurde vermieden. Wenn man auch unter gewissen Voraussetzungen von einer einheitlichen Wissenschaft vom Recht, also von der Rechtswissenschaft schlechthin, sprechen und ausgehen könnte, so überwiegt doch heute — und dies kommt gerade in einer Studienregelung wie der vorliegenden sehr deutlich zum Ausdruck — die Vorstellung, daß man es mit einer Reihe von

einzelnen Rechtsdisziplinen zu tun hat. Insofern ist es zumindest im Rahmen einer Regelung des Rechtsstudiums nicht unrichtig, von einem Studium der Rechtswissenschaften zu sprechen. Diese natürlich nur bis zu einem gewissen Grad denkbare Aufspaltung der Wissenschaft vom Recht in einzelne Disziplinen findet übrigens schon seit geraumer Zeit in der verschiedenen Benennung und Umschreibung von Lehrkanzeln und Instituten ihren Ausdruck. Die Einteilung des Studiums in Diplomstudium und Doktoratsstudium der Abs. 2 und 3 entspricht der grundsätzlichen Einteilung des § 13 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und wurde — wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt — auch bei der Gestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums beibehalten.

Zu § 2:

Würde der Entwurf bei der Bezeichnung der akademischen Grade den Grundgedanken des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes folgen, wonach bei jeder Studienrichtung ein deutscher und ein lateinischer Grad, die bedeutungsmäßig einander entsprechen müssen, vorzusehen sind, so ergäben sich gewisse Schwierigkeiten. Ausgehend von den Ausführungen zu § 1, müßten die deutschen Bezeichnungen der akademischen Grade Magister der Rechtswissenschaften bzw. Doktor der Rechtswissenschaften lauten. Dazu korrespondierende lateinische Bezeichnungen wären zwar denk- und formulierbar, aber in bezug auf die diesbezügliche österreichische Tradition höchst ungewöhnlich. Dieser entspricht vielmehr der Doctor juris und übertragen auf die neue Zweiteilung des Studiums der Magister juris. Geht man davon aus, so käme man zu deutschen Bezeichnungen, die wiederum den Erwägungen zu Abs. 1 strikt zuwiderlaufen, nämlich zu den Begriffen Doktor des Rechts und Magister des Rechts. Aus all diesen Gründen sah man sich veranlaßt, als akademische Grade den „Magister der Rechtswissenschaften“ bzw. Doktor der Rechtswissenschaften und als lateinische Bezeichnung den akademischen Grad „Magister juris“ bzw. „Doctor juris“ (abgekürzt „Mag. jur.“ bzw. „Dr. jur.“) vorzusehen und einzuführen, wohl wissend, daß die deutsche und lateinische Bezeichnung des akademischen Grades nicht völlig kongruent sind. Diese Inkongruenz der lateinischen Bezeichnung wurde deshalb in Kauf genommen, da es unzweckmäßig schien, von so eingeführten und allgemein akzeptierten Begriffen wie „Doctor juris“ (Dr. jur.) abzugehen.

Zu § 3:

Bei der Gestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums ging man davon aus, daß das Diplomstudium keinesfalls mehr pflichtmäßige Semester

528 der Beilagen

17

umfassen sollte, als nach der gegenwärtig geltenden Studien- und Staatsprüfungsordnung für die Absolvierung des Studiums erforderlich sind. Es wurde demnach an der achtsemestrigen Dauer für das Diplomstudium festgehalten, wobei allerdings aus den bereits in den allgemeinen Erläuterungen angeführten Gründen die Einteilung in zwei Studienabschnitte zu zwei Semester für den ersten Studienabschnitt und sechs Semester für den zweiten Studienabschnitt vorgeschlagen wurde.

Zu § 4:

In § 4 Abs. 2 werden die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung angeführt. Die erste Diplomprüfung umfaßt fünf Teilprüfungen. Diese Teilprüfungen entsprechen den Studienzielen des ersten Studienabschnittes, nämlich der Einführung in die Rechtswissenschaften, der Einführung in jene sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer, die sich als Grundlage für das Studium der Rechtswissenschaften darstellen, sowie der Vermittlung jener rechtshistorischen Kenntnisse, die für das Verständnis des geltenden Rechts notwendig sind. Demzufolge sind als Teilprüfungsfächer vorgesehen eine Einführung in die Rechtswissenschaften, wobei auch die methodologischen und philosophischen Grundlagen für den Juristen Berücksichtigung finden sollen. Aus dem Bereich der rechtshistorischen Fächer wurde das Römische Privatrecht und die Rechtsgeschichte Österreichs unter Berücksichtigung der europäischen Rechtsgeschichte aufgenommen. Schließlich sind aus dem Bereich der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer, die in die Grundlagen des rechtswissenschaftlichen Studium einführen sollen, das Fach „Soziologie für Juristen“ und das Fach „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ als Teilprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung vorgesehen. Gegen die in der seinerzeitigen Regierungsvorlage enthaltenen Teilprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung wurde sowohl im Zuge des Begutachtungsverfahrens als auch bei den parlamentarischen Beratungen eingewendet, daß dies eine für den Studierenden unzumutbare Belastung darstellen würde. Diesen Einwänden dürfte allerdings bei einer Reduzierung der Prüfungsfächer auf insgesamt fünf nunmehr Rechnung getragen sein. In § 4 Abs. 3 ist vorgesehen, daß mit der Ablegung der ersten Diplomprüfung am Ende des ersten Semesters begonnen werden kann, d. h. daß die erste Teilprüfung der ersten Diplomprüfung am Ende des ersten Semesters und dann folgend die weiteren Teilprüfungen abgelegt werden können. Die Vermehrung der Zahl der Fächer der ersten Diplomprüfung im Vergleich zu der Zahl der Prüfungsfächer der ersten Staatsprüfung der gegenwärtigen Studien- und Staatsprüfungsordnung war im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens mehr-

mals angesprochen worden. Die Vermehrung der Zahl der Prüfungsfächer wird allerdings bei nunmehr fünf Prüfungsfächern keine Vergrößerung der Studien- und Prüfungsanforderungen bewirken, da die Gewichtung der Fächer, die freilich erst in der Studienordnung vorgenommen werden kann, so beschaffen sein muß, daß gegenüber der Studienzahlsumme des ersten Studienabschnittes auf Grund der geltenden Studien- und Staatsprüfungsordnung keine wesentliche Veränderung eintritt. Dadurch sollte sich keine vermehrte Belastung für den Studierenden der Rechtswissenschaften ergeben. Der einführende Studienabschnitt erfährt dadurch — wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt — lediglich eine andere Struktur.

Im Abs. 4 wird vorgesehen, daß die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung grundsätzlich mündlich abzuhalten sind. Die zuständige akademische Behörde erhält zusätzlich die Möglichkeit, aus pädagogischen Gründen — dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Zahl der Prüfungskandidaten dies erforderlich machen sollte — die Teilprüfungen über das einführende Teilprüfungsfach, die Einführung in die Rechtswissenschaften, anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung der Prüfungen vorzunehmen.

Zu § 5:

Auf die Struktur des zweiten Studienabschnittes und der zweiten Diplomprüfung wurde im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausführlich eingegangen. Die Gruppierung der Wahlfächer erfolgte so, daß dem Kandidaten eine sinnvolle Schwerpunktbildung mit Blickrichtung auf allfällige Berufsabsichten möglich ist, ohne daß hierdurch die Einheitlichkeit der rechtswissenschaftlichen Ausbildung in Frage gestellt wurde. Die zweite Diplomprüfung ist dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz gemäß als Gesamtprüfung in der Form von Teilprüfungen abzuhalten, die eine Diplomarbeit miteinschließt. Die nähere Regelung der Diplomarbeit erfolgt in § 7. In Abweichung vom Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz wird die Approbation der Diplomarbeit als Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung nicht gefordert. Sie ist lediglich Voraussetzung für die Ablegung bestimmter Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung. Dies war notwendig, um zwei wichtig erscheinende Zielsetzungen zu verwirklichen: Einmal sollte sichergestellt werden, daß alle für die Ausbildung des Juristen wichtigen Fächer im gleichen Maße den Rang eines Diplomprüfungsfaches haben, was unter anderem zur Folge hat, daß sie im Diplomprüfungszeugnis aufscheinen und an dem Erfolg oder Mißerfolg der zweiten Diplomprüfung mitbestimmend teilhaben. Zum zweiten sollte es aber dem Kandidaten möglich gemacht werden, vom Ende des ersten Semesters

des zweiten Studienabschnittes an, d. h. bei einem regelmäßigen Studiengang am Ende des dritten Semesters, mit der Ablegung der einzelnen Teilprüfungen zu beginnen. Da zu diesem Zeitpunkt eine Approbation der Diplomarbeit nicht möglich ist, muß sie als Voraussetzung zur Zulassung zur zweiten Diplomprüfung entfallen. Nur die sogenannten „tragenden Hauptfächer“ der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, die sowohl aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, können frühestens zum Ende des fünften Semesters des zweiten Studienabschnittes, d. h. wiederum bei regelmäßiger Studiengang am Ende des siebenten Semesters, abgelegt werden. Der Beginn der Ablegung der Teilprüfungen aus diesen Fächern setzt die Approbation der Diplomarbeit voraus. Bei den übrigen Teilprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung kann die zuständige akademische Behörde aus pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung vorschreiben. Zu einer Kumulierung von schriftlicher und mündlicher Prüfung ist die akademische Behörde — wie bereits erwähnt — nicht ermächtigt.

Im einzelnen sind die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung in § 5 Abs. 2 auf Grund der Diskussion und parlamentarischen Beratungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage teilweise neu strukturiert worden. Unverändert bleiben die Z. 1 bis 8 als jene Pflichtfächer, die für eine einheitliche und umfassende Juristenausbildung unabdingbar notwendig anzusehen sind. Von den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern wurden, wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt, die Betriebswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der öffentlichen Verwaltung sowie die Psychologie für Juristen als für eine moderne Ausbildung eines Juristen unerlässlich beibehalten. Um aber den weitergehenden Forderungen nach einer Reduzierung der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung gegenüber dem Fächerkatalog der seinerzeitigen Regierungsvorlage einerseits und einem möglichst umfassenden und vollständigen Fächer- und Lehrangebot sowie den Wünschen nach Wahlmöglichkeiten für den Studierenden und gewissen Schwerpunktsetzungen bereits im Diplomstudium andererseits zu entsprechen, wurde der Weg zweier Pflichtwahlfächergruppen gewählt, und zwar einer rechtswissenschaftlichen Pflichtwahlfächergruppe und einer sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtwahlfächergruppe. Die rechtswissenschaftliche Fächergruppe umfaßt die Fächer Finanzrecht, Sozialrecht, Wirtschaftsrecht und (ausgewählte Gebiete des besonderen) Verwaltungsrecht; die sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächergruppe umfaßt die Fächer Politologie, Volkswirtschaftslehre und -politik unter Einschluß der Finanzwissenschaften, Politische

Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit sowie Angewandte Statistik und Datenverarbeitung.

Zu § 6:

Im allgemeinen Teil wurden die Überlegungen, die zur Einführung von „Grundzügefächern“ führten, bereits dargelegt.

Zu § 7:

§ 27 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sieht vor, daß die Arbeiten, von deren positiver Beurteilung die Zulassung zu anderen Prüfungsteilen (Teilprüfung der Diplomprüfung) — im Falle des rechtswissenschaftlichen Studiums zu den „tragenden Hauptfächern“ (siehe oben) — abhängig gemacht wird, je nach der Art der zu lösenden Aufgabe als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeiten anzufertigen sind. Es erschien daher im Hinblick auf Ausbildungsbereich und -ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums sinnvoll, die Diplomarbeit für den angehenden Juristen in der Form einer Klausurarbeit zu gestalten. Im Rahmen der Klausurarbeit ist entweder ein Rechtsfall oder ein rechtstheoretisches Thema zu behandeln; durch die in § 7 Abs. 1 zweiter Satz erfolgte Festlegung jener Fächer, denen der Rechtsfall oder das Thema zu entnehmen ist, ist unter anderem auch sichergestellt, daß die Themen der Diplomarbeit (Klausurarbeit) auch tatsächlich den eigentlichen Rechtsfächern entnommen werden.

Zu § 8:

§ 8 regelt den Umfang der Prüfungen; und zwar soll insbesondere sichergestellt werden, daß auch bei den Teilprüfungen eines Faches insoweit auch jene Kenntnisse aus angrenzenden Fächern verlangt werden können, als sie für das Prüfungsfach unmittelbar bedeutsam sind. Die entsprechenden Verbindungen zwischen den einzelnen Fächern sind daher nicht nur im Rahmen der Prüfung zu verlangen, sondern auch bei den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu behandeln. So sind beispielsweise beim Fach Bürgerliches Recht Kenntnisse sowohl auch aus dem Prozeßrecht, dem Handelsrecht als auch dem Arbeitsrecht unerlässlich; gleiches gilt etwa auch für das Fach Verwaltungsrecht, das z. B. nicht ohne Bezug auf Verfassungsrecht dargestellt bzw. verstanden werden kann.

Zu § 9:

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes für ein rechtswissenschaftliches Studiengesetz war man sich darüber im klaren, daß es für die zuständigen akademischen Behörden nicht leicht sein wird, dieser Vorschrift zu genügen. Mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung müßte es allerdings möglich sein, einige Modelle der Stundenaufteilung

lung zu erarbeiten. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird im Zuge der Erlassung der Studienordnung selbst ein solches Modell unter der hypothetischen Zugrundelegung einer durch einen hypothetischen Studienplan festgelegten Stundenanzahl pro Woche ausarbeiten und den zuständigen akademischen Behörden zur Kenntnis bringen. Eine langfristige Übersicht über die Lehrveranstaltungen stellt bereits heute eine von mehreren akademischen Behörden geübte Praxis dar und soll einen planvollen Studienablauf für den Studierenden der rechtswissenschaftlichen Studien mit regelmäßigm Studiengang ermöglichen.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Bestellung der Prüfer für die einzelnen Prüfungsfächer.

Zu § 11:

Die Regelung der Erweiterungsstudien bzw. der Freifächer wurde in den Gesetzentwurf aufgenommen, um Studierenden der Rechtswissenschaften die Möglichkeit zu bieten, im Rahmen ihres Studiums allfälligen Neigungen zu einem Fach (mehreren Fächern) — im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Berufslaufbahn beispielsweise — nachgehen zu können und sich aus diesen Fächern auch auszuweisen. Als Freifächer wurden im Abs. 2 insbesondere die Fächer

Gerichtsmedizin und forensische Psychiatrie,
Kirchenrecht und
Rechtsphilosophie

sowie in Entsprechung vielfach geäußerter Wünsche und ergänzend zu den in der seinerzeitigen Regierungsvorlage enthaltenen Freifächern weiters die Fächer

Rechtssoziologie,
Rechtsvergleichung im Bereich des Privatrechts,
Rechtsvergleichung im Bereich des Strafrechts,
Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungsrechts und

Methodenlehre der Rechtswissenschaften

aufgenommen. Gerichtsmedizin und forensische Psychiatrie waren bisher schon — wenn auch im Hinblick auf das große Interesse und die für eine Reihe juristischer Berufe große Bedeutung sehr oft inskribiert und besucht — Freifächer des rechtswissenschaftlichen Studiums. Auf das Fach Kirchenrecht wurde bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen eingegangen. Das Fach Kirchenrecht findet im zweiten Studienabschnitt als Freifach volle Berücksichtigung; ebenso auch das Fach Rechtsphilosophie in seinem vollen Umfang. Beide Fächer sind darüber hinaus Dissertationsfächer des Doktoratsstudiums.

Zu § 12:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 ist sichergestellt, daß Personen, die nach den derzeit gelten-

den Studienvorschriften die drei juridischen Staatsprüfungen erfolgreich abgelegt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß § 18 des Entwurfes auf dem vorgesehenen Weg die Berechtigung zur Führung des Magistergrades erlangen, zum Doktoratsstudium zuzulassen sind.

Nach der Regelung des Abs. 2 sind aus dem Bereich des Diplomstudiums nur Rechtsfächer, einschließlich der rechtshistorischen Fächer, das Fach „Einführung in die Rechtswissenschaften“ jedoch ausgenommen, als Dissertationsfächer vorgesehen. Zusätzlich wird eine Reihe von Fächern dem Kandidaten zur Wahl gestellt, die im Rahmen des Diplomstudiums in dieser Form oder in diesem Umfange nicht vorkommen. Es sind dies insbesondere Fächer, die sich mit dem Bereich der Rechtsvergleichung beschäftigen bzw. mit der Methodenlehre der Rechtswissenschaften. Darüber hinaus ist sowohl die Rechtsphilosophie und das immer größere Bedeutung erlangende Fach „Rechtssoziologie“ als Dissertationsfach geeignet. Schließlich wurde schon darauf hingewiesen, daß das Fach „Kirchenrecht“ in seinem vollen Umfang nicht nur als Freifach des zweiten Studienabschnittes, sondern auch als Dissertationsfach vorgesehen ist.

Bei der Regelung der Fächer des Rigorosums in Abs. 3 folgt der Entwurf dem Prinzip der Konzentration auf die Thematik der Dissertation. Dies bedeutet, daß im Rahmen des Rigorosums, und dies heißt im Rahmen des Doktoratsstudiums, weniger auf den Nachweis der Erwerbung von Fähigkeiten auf breit gestreut, eventuell von Gegenstand und Methodik her eher gegensätzlichen Rechtsgebieten Wert zu legen ist als vielmehr auf Vertiefung im Bereich einiger weniger verwandter Rechtsfächer. Im Falle der Anwendung des Abs. 6 sind vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission die Fächer gemäß Abs. 3 Z. 2 in der Regel jenen Fächern zu entnehmen, die der rechtswissenschaftlichen Berufsausbildung des Kandidaten entsprechen. Keinen Zweifel kann es darüber geben, daß auch im Falle der Anwendung des Abs. 6 das Prüfungsfach des Rigorosums gemäß Abs. 3 Z. 1 allein schon aus dem Grunde der Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis) gemäß § 25 Abs. 3 letzter Satz unerlässliches Prüfungsfach des Rigorosums ist.

Das Rigorosum ist gemäß Abs. 4 als Gesamtprüfung in der Form von Teilprüfungen im Sinne des § 23 Abs. 3 und in Ermächtigung durch § 24 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes abzuhalten.

Nur bei den zusätzlich zu den Diplomprüfungsfächern hinzutretenden Dissertationsfächern stellt der Entwurf in Abs. 5 die Voraussetzung auf, daß sie durch einen ordentlichen Universitätsprofessor an der betreffenden Fakultät vertreten sein müssen. Dies wird in Hinkunft bei der Stellung von Anträgen betreffend den Dienstpostenplan für

Professoren von den akademischen Behörden zu berücksichtigen sein; allerdings wird die Begründung, wonach die Anfertigung von Dissertationen die Errichtung neuer Dienstposten für Ordentliche Universitätsprofessoren erforderlich macht, wohl allein kaum ausschließliche Rechtfertigung für die Schaffung neuer Dienstposten sein können. In der Regel sollten diese Fächer durch Ordentliche Universitätsprofessoren vertreten sein und betreut werden, die im übrigen einem Diplomprüfungsfach entsprechen. Damit aber das Fach als Dissertationsfach zur Verfügung steht, wird es im Hinblick nicht genügen, daß es de facto durch einen ordentlichen Universitätsprofessor betreut wird, es muß dies vielmehr in der Lehrbefugnis seine Deckung finden.

Die beabsichtigte Zweiteilung des Studiums der Rechtswissenschaften, wie dies im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz grundsätzlich vorgesehen ist, in ein Diplom- und ein Doktoratstudium stellte im Verlaufe der Diskussion um die Neuordnung der Studienvorschriften durch lange Zeit ein Hemmnis für die Reform dar. Bei der Lösung dieser Frage war man sich — wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt — der Forderungen verschiedener Standesgruppen bewußt. Eingehende Beratungen mit den Standesvertretern der Rechtsanwälte, der Notare und der Richter sowie dem zuständigen Bundesministerium für Justiz und dem Bundeskanzleramt wurden in dieser Frage gepflogen, die schließlich eine Übereinstimmung in dieser Frage erkennen ließen, sodaß einvernehmlich für die Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften im Rahmen der XIII. Gesetzgebungsperiode (1304 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP) der einmal vom Gesetzgeber im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgezeichnete Weg der Zweiteilung in ein Diplom- und Doktoratstudium auch für die Neuordnung des rechtswissenschaftlichen Studiums beibehalten werden konnte.

Wie in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 481/J-NR/76 betreffend die Neuordnung des juristischen Studiums vom 27. Juli 1976 (II-1236 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP) ausgeführt wurde, hat sich zunächst seit Ende der XIII. Gesetzgebungsperiode im Hinblick auf eine der wesentlichen Reformpunkte des rechtswissenschaftlichen Studiums, nämlich die Zweiteilung des Studiums in ein Diplom- und ein Doktoratstudium, insofern eine Veränderung ergeben, als im Hinblick auf den Grundsatz der gleichen rechtswissenschaftlichen Ausbildung aller Justizberufe die Standesvertreter der Notare und in der Folge auch der Richter analog zur bestehenden Regelung bei den Rechtsanwälten (vgl. § 4 Rechtsanwaltsordnung,

RGBl. Nr. 96/1868, sowie die RGBl. Nr. 262/1854 und 264/1854), das Doktorat der Rechtswissenschaft als Berufsvoraussetzung verlangten.

Diese zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung ergebene Situation hat insofern eine Klärung erfahren, als die Standesvertretung der Rechtsanwälte die Frage der Zulassung zur Vorbereitung für den Beruf des Rechtsanwaltes von der Erlangung des Doktorates der Rechtswissenschaften nicht abhängig macht. Die Frage des Doktorates als Erfordernis der Ausübung der Rechtsanwaltschaft kann daher in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, weil die praktische Verwendung des Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 2 RAO den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft nicht erfordert.

Sohin scheint nunmehr auch dem Grundsatz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nach Zweiteilung in ein Diplom- und ein Doktoratstudium im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Studienrichtung entsprochen werden zu können. Es kommt damit auch der Grundsatz des Doktoratstudiums des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zum Ausdruck, wonach der Erwerb des Doktorates lediglich den Abschluß einer zusätzlichen zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung hinzutretenden akademischen Ausbildung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit bedeuten sollte.

Einer Anregung, die auf dem am 30. November 1973 abgehaltenen Fakultätentag erfolgt ist, folgend und im Hinblick auf eine allseits gewünschte stärkere Verbindung von Theorie und Praxis und gewisser Parallelitäten der wissenschaftlichen Ausbildung im Doktoratstudium mit der vertiefenden, gleichfalls wissenschaftlichen Berufsausbildung juristischer Berufe und der notwendigerweise weitgehenden Kongruenz bestimmter Rechtsfächer, sollen Fächer rechtswissenschaftlicher Berufsprüfungen bei nach Inhalt und Umfang gegebener Gleichwertigkeit für das Rigorosum zur Erlangung des Doktorates der Rechtswissenschaften anerkannt werden: Analog soll die Anerkennung von Prüfungsfächern des Rigorosums für rechtswissenschaftliche Berufsprüfungen erfolgen. Die Frage, welche Fächer der rechtswissenschaftlichen Berufsprüfungen für Rechtsanwälte, Notare, Richter und Beamte des rechtskundigen Dienstes im einzelnen den Fächern des Rigorosums gleichwertig sind, wird in der Rechtswissenschaftlichen Studienordnung (Verordnung) des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu regeln sein.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von Prüfungsfächern sei in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Vorschriften über die in Frage kommenden rechtswissenschaftlichen Berufsprüfungen — die Richteramtsprüfung, die

528 der Beilagen

21

Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung sowie die Prüfung für den rechtskundigen Dienst — eingegangen.

Die mündlichen Fächer der Richteramtsprüfung werden durch § 16 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 305, über das Dienstverhältnis der Richter und Richteramtsanwärter (Richterdienstgesetz — RDG) in der Fassung dner Richterdienst-Novelle, BGBl. Nr. 68/1968, geregelt. Es sind dies folgende Fächer:

1. das Privatrecht;
2. das Handels-, Wechsel- und Scheckrecht;
3. das zivilgerichtliche Verfahren;
4. das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechtes;
5. die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;
6. die Grundzüge des Verfassungs-, Verwaltungs- und des Finanzrechtes sowie des Dienstrechtes der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes.

In § 4 der Rechtsanwaltsordnung, Gesetz vom 6. Juli 1968, RGBl. Nr. 96, womit eine Rechtsanwaltsordnung eingeführt wird, ist in Abs. 1 normiert, daß „wo und in welcher Weise und Art die Rechtsanwaltsprüfung abzulegen ist, durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden wird“; und in Abs. 2 ist festgelegt, daß „bis zur Zeit, als das zu erlassende Gesetz in Wirksamkeit treten wird, haben die diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu gelten“. Da dieses in Aussicht gestellte Gesetz bislang nicht ergangen ist, steht immer noch die Verordnung des Justizministers vom 11. Oktober 1854, RGBl. Nr. 264, und die darin bezogene Verordnung des Justizministers vom 10. Oktober 1854, RGBl. Nr. 262, in Geltung. Demzufolge erstrecken sich gemäß § 13 und 20 lit. d und f der Verordnung RGBl. Nr. 262/1854 die mündlichen Prüfungsfächer „auf die Erprobung gründlicher Kenntnisse der bestehenden öffentlichen Einrichtungen, der den politischen Beamten in allen Zweigen ihres Dienstes zu wissenden nötigen Gesetze und Verordnungen, daher insbesondere auch der Vorschriften über die direkte Besteuerung, des Organismus, der Manipulationsvorschriften und des Geschäftsganges der politischen Behörden“, und ist weiters „aus allen Zweigen der Zivil- und Strafgesetzgebung zugleich vorzunehmen, und hat nicht nur alle, dem Zivil- und Strafrichter zu wissenden nötigen Gesetze und Verordnungen, sondern auch die Einrichtung, die Geschäftsordnung und den Geschäftsgang der Justizbehörden zum Gegenstande“.

Als Voraussetzung für die Erlangung einer Notarstelle (Zugang zum Notarberuf) ist gemäß § 6 der Notariatsordnung, Gesetz vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung das Bestehen der Notariats-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung normiert. Rechtsquelle für die Notariatsprüfung ist die Verordnung des Justizministers vom 11. Oktober 1854, RGBl. Nr. 266, womit neue gesetzliche Bestimmungen über die zur Ausübung des Notariats erforderliche praktische Prüfung und über die zur Zulassung zu dieser Prüfung erforderliche Geschäftspraxis erlassen werden; gemäß § 3 lit. b dieser Verordnung sind bei der mündlichen Prüfung im allgemeinen die für die Richteramtsprüfung (§ 13 und 20 lit. d und f der Verordnung vom 10. Oktober 1854, RGBl. Nr. 262) gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Die Dienstprüfungen für den rechtskundigen Verwaltungsdienst — früher „praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung“ auf Grund der Verordnungen RGBl. Nr. 262 und 263/1854 — gründen sich sowohl auf bundesgesetzliche als auch auf landesgesetzliche Rechtsvorschriften. Die §§ 8 bis 18 des Gehaltsübergangsgegesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972 und 317/1973 bilden die Rechtsgrundlage für die Verordnung der Bundesregierung vom 23. November 1971 betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den rechtskundigen Dienst, BGBl. Nr. 427, und die Novelle BGBl. Nr. 605/1973. Die Rechtsvorschriften für die Prüfungen für den rechtskundigen Verwaltungsdienst in den Ländern sind:

Burgenland:	LGBl. Nr. 42/1973.
Kärnten:	LGBl. Nr. 55/1972.
Niederösterreich:	LGBl. Nr. 2200/20-0.
Oberösterreich:	Auf Grund eines Landesregierungsbeschlusses noch die alte Prüfungs vorschrift des RGBl. Nr. 262/1854.
Salzburg:	LGBl. Nr. 65/1972.
Steiermark:	LGBl. Nr. 129/1972.
Tirol:	Bundesgesetzliche Regelung nach Variationen, usuelles Vorgehen ohne eigentliche landesgesetzliche Grundlage.
Vorarlberg:	Entsprechende Regelungen sind in Ausarbeitung.
Wien:	LGBl. Nr. 262/1854.

Alle diese mündlichen Prüfungen für den rechtskundigen Verwaltungsdienst umfassen — in

etwa gleichartiger Übereinstimmung — folgende Fächer bzw. Gegenstände: Österreichisches Verfassungsrecht, Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden, Rechte und Pflichten der Bundes(Landes)bediensteten sowie in einem besonderen Teil die verschiedenen Zweige des Verwaltungsrechtes und die Verwaltungsverfahrensvorschriften.

Ohne der erst im einzelnen durch die Studienordnung zu regelnden Frage der nach Inhalt und Umfang festzustellenden Gleichwertigkeit von Fächern der rechtswissenschaftlichen Berufsprüfungen mit den Fächern des Rigorosums vorzugreifen, zeichnen sich bereits die Möglichkeiten für die wechselseitige Anerkennung ab: Für den Bereich der Berufsausbildung der Richter, Rechtsanwälte und Notare werden dies im wesentlichen die Fächer Bürgerliches Recht bzw. Privatrecht, Handels- und Wertpapierrecht, Zivilprozeßrecht bzw. Zivilgerichtliches Verfahren, Strafrecht und Strafprozeßrecht sein; aus dem Bereich der Fächer für die Prüfung des rechtskundigen Dienstes würden dies die Fächer Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht sein.

Zu § 13:

Da davon ausgegangen werden muß, daß die Studierenden des Doktoratsstudiums bereits ganz oder teilweise im Rahmen eines juridischen Berufes tätig sind, soll darauf bei der zeitlichen Fixierung der Lehrveranstaltungen Rücksicht genommen werden. Es erschien die Förderung des Doktoratsstudiums von schon im Beruf stehenden Juristen deshalb wichtig, weil die Verbindung von juristischer Praxis und vertiefendem Rechtsstudium im Bereich bestimmter verwandter Rechtsfächer positive Ergebnisse im Rahmen der Dissertation und des Rigorosums erwarten lassen.

Zu § 14:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, wird der Erfolg des Rechtsstudiums sehr wesentlich auch von Verbesserungen im Bereich

der Didaktik abhängen. Wie auch in anderen Studienbereichen und Studienzweigen sollen zumindest im Rahmen eines vom Gesetzgeber noch näher festzulegenden Zeitraumes an allen mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes beauftragten Fakultäten Unterrichtsversuche im Bereich des rechtswissenschaftlichen Studiums zum Zwecke der Verbesserung der rechtswissenschaftlichen Berufsvorbildung durchgeführt werden. Diese Unterrichtsversuche sollen zwei Bereiche umfassen, und zwar „Neue Formen des rechtswissenschaftlichen Unterrichts“ und „Neue Gegenstände des rechtswissenschaftlichen Unterrichts“.

Zu § 15:

§ 15 enthält jene bisher geltenden, das Studium der Rechtswissenschaften betreffenden Vorschriften, die durch das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes ausdrücklich außer Kraft treten.

Zu § 16:

§ 16 enthält Bestimmungen über die Anrechnung von Studien und Prüfungen, die auf Grund der gegenwärtig geltenden Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung zurückgelegt bzw. abgelegt wurden, auf die Studien gemäß diesem Gesetzentwurf.

Zu § 17:

Absolvierte Juristen, die auf Grund der gegenwärtig geltenden Studien- und Staatsprüfungsordnung die drei Staatsprüfungen abgelegt, nicht aber gemäß der gegenwärtig geltenden Juristischen Rigorosenordnung das Doktorat der Rechte erworben haben, sollen auf eine verwaltungstechnisch einfache Art in Hinkunft die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Magister juris erhalten. Die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Magister juris soll in der Form eines Feststellungsbescheides des Dekans als Vorstand der zuständigen akademischen Behörde erfolgen.